

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta

generalia

betreffend.

*Die Aufzeichnung dierpitziger und binnanderung
sunder unterthanen.*

Til. III

Sect. 3

N^o 2

7^{ter} Band

Fach 3

Anteriora

MS. 3089

[illegible]

Chapman

Precis 15/10 33 Mr.

N^o 3895.

[illegible]

Wednesday 15. June 1832

Dr. Mary Ann, Child: Infirmities

Ch.
Vice-Lundrass-Meeren
Vice-Meeres.

B. 5828.

[illegible]

November 22. Dublin 1832

Im Auftrag
Meinen

Menden

[illegible]

Berlin den 29^{ten} Juli 1833

An
 den Kaiserl. Ober-Präsidenten der Provinz des Rhein- und Mosellandes
 General von Pestel
 in Frankfurt am Main

Coblenz

2613

Mr. Smith

Menden

No 1634

Paid 2/11 33 Nov 459.

[illegible]

Henry and 16 October 1833

Elise Lermontoff.
Jung / Leven.

Circular

Ein Zettel Lerynma, und
zu Heneben

Cherbourg D.

Caniswester

Dec 14 52.

Re: 22/436 N° 275

[illegible]

Ch.
In R. Maginn
Jr
Calver

Tablenz den 14. März 1836
Ihre Erw. Gnade

Calen
Abt. 1836
Verf. 1836

Pennycuik B. April 1836
 Jas. E. Enderby
 Mm

Memor

1837

Nov. 14/4 37 No 223

Ich, minor auf Inspektion, der Regierungsrath der
 von Aufsehermüssen gutgekommen Einordnung, der
 darüber der Senior Herr Crakeu am 15. des
 Nov. d. J. für Crakeu unterzeichnet, maler
 an der gelassenen Insurrection gelassen, maler
 ist, gleichzeitig, mit den anderen gelassenen
 liegen anstands, leben und mit dem heimlich
 ist aus ihrer Heimath fortzuziehen sind,
 und Einordnung, der von Aufsehermüssen in
 ihrer Heimath nicht zurück kommen, zu Einord-
 nung eines Nachweises der St. Ministerien
 ist daher die St. Regierung zu Köln, die
 Entschlossenheit Polizei Beförden, anzunehmen,
 denjenigen Individuen die als zu der wurde
 zusammen Zusammengeführt, unmittelbar
 werden, denjenigen, in der St. Regierung
 zwei Monate der Rückkehr in ihrer Heimath,
 nur dann zu gestatten, wenn der in Köln
 man minor die seitigen Einordnung
 nicht werden sind.

Coblenz den 3. Februar 1837

Der Ober Präsident der Regierung

Erstreckt den Herrn Bürgermeister
 Herrmann zum Kaufmann und Kaufmann

Arbeits

Herrmann 1. Februar 1837

Der Herr Bürgermeister

Der Landrat

zur

P. 1473.

pages 30/3 38. No 224

[illegible]

Stad und Chan Holomee, nützliche Kunst in der
sich das be treffende befindet,

Stau Köls nur, ob der frugenerwachte Lath, mangels verfall
 und Will war, ist und in letzterem Willen ob ein Punkt noch
 und in der mal. In der Köls und Köls sind, mangels der mal.

[illegible]

Olin
 vint Landwinge Olin
 D. 3658
 zu Heerlef.

Civil War Nov May 1838

Orbigny selbst nicht mehr gefunden. Dieser wird zu Genu
Klein anzuweisen das Ding kreisend mit Längen und Breiten
Längs 22 Grad 40' 1832 N. 3089 an diesen Prinzipien
genau zu bezeugen und das Aufgeben mitgeteilt, da
wenn es nicht nur eine Reise war, sondern eine Reise
Orbigny selbst bis zum Aufgeben und Aufgeben anzuweisen
ist. N. 3089

Wien den 24 März 1838
 von Ludwig Sonnenschein
 Ditz

Mendew

No	Woo =		Zin				Luffen		Luffen	Luffen	Luffen
	Woo =	Zin	Alles	Grubst	Luffen	Grubst	Grubst				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		

N^o 5626 II 11. Peter 26. 1090

Das neue Reichthum der Königlich
Ministeri der antwortigen Angelegenheiten.
sind inläufige massen gänzlich Unterstehen, und
sind der Commission zur Aufklärung und dem König
nicht Polnisch gestellt worden und, in der gänzlich
für die neue der Regierung ihrer Tüchtigkeit abzuweisen.
der hiesigen Regierung. Russischen Gesellschaft. nachgesehen
zu haben. Wegen dieser unangenehmen Lage, sind die
gesehen, um der Polnischen Frage nachzusehen, und
werden insofern sie nicht in der Polnischen Einwirkung
beisammen, nachsichtigen mit Entzückung und nach
trübselig gänzlich, und nach Frankreich zurückge-
hen werden.

Ein Königl. Regierung wird daher mit Bezug
auf die Circular Nr. 18 Juli 1837 kaiserliche
den von derselben zur Befreiung von Abgang
gesehen notwendigsten Befehlen auf die im König
nicht Polen wegen der Legation der im Ein-
wurden gutgeheissen Anordnung wird es sich auf
nachdem zu machen mit selbstige ungenügsam
die Aufklärung der Aufklärung der Commission
zu zu nachkommen der Kaiser und Polnisch nicht auf
angesehen, als bis die mit dem hiesigen Kaiser
der hiesigen Russischen Gesellschaft für ihre
Aufklärung der Commission der Regierung, nicht nur
sich zu verstehen sind.

Berlin den 5. Juli 1842
Der Minister der Finanzen
H. von Arnim
Ein Königl. Regierung zu Völs
N^o 5103. P. A.
Abdruck

No 777

Das die Aufträge in dem Lausitzer
vom 19ten l. Mt. Nr. 3468 und in dem
Eure. Hofrathsprotokoll, das Protokoll zum
Vorlesung vom 15 Juni 1832 P. 528 von
Bischof und jedem Jesuiten einzeln und
sonstigen hiesigen Wissenschaftlern für
die Folge nicht mehr anzuordnen, da gegen
wärtig noch vorliegt das Protokoll vom
31 December d. J. die Bedenke hier
über können für die Zukunft und auch
selbst nachher werden lassen.

Coln. Jan 22 August 1843

Der König Maximilian Joseph von Bayern
in dem Königlichem Landrathshaus, Grossen
Schroeder Hofes, Kgl. Hofkapell zu Ess
Kirchen

St. Petersburg den 17. April 1825

Coln Aug 29 August 1873

Ich
 Ich bin ein
 Ich bin ein
 Ich bin ein

Circular in Auftrag von
Gemeindeverwaltung von Kreis von
Vertrag
Alexander K. K. K.
von K. K. K. 1873

No 6725.

St. J. Müller
Jung. 23. 1827

Pro 4581

[illegible][illegible]

Steffen zu Ronsch, Münster und Völsper
 Köln am 15. May 1843
 Mein Herr Bruder, ich habe die Ehre

gr Klops.

Der Herr Ludwig Ludwig
von der Burg

Schreibst du mir gerne den Namen?

Isleiden 17. Mai. 23/43 Nr. 514
2 Oberkapd. u.
3 Rönigsrunder

zum Besuche in Langsam

Alfred June 11 June 1843

One hundred
in 1843.

Am 20. März 1848

43:1 C. v. Loc

16877

[illegible][illegible]

An den Herrn, Herrschaft von Lege Almer.

Constant in the midst of business
 and the most arduous of the
 day.

Two hundred

22

No 194

уко
" 6939

P. 1. 2444 N. 50

Am 33^{ten} Sitzungstag d. h. Rheinischen
provinziell. Landtags ist beschaffen worden,
von dem Königl. Herrn Ober-Präsidenten der
Rheinprovinz eine Notiz und Folgt einer
Anweisung von der Salzabgab zu wissen,
in welcher Weise die Lenkungssteuer jetzt zu
zahlen mit einer Abrechnung d. Lausitz d. d.
die Abgaben von der Provinz zu zahlen.

Da nun dieser Auftrag bei dem Herrn Ober-
Präsidenten hauptwärts in Ausübung gebracht
worden und sich nicht unerkennen lässt, dass
Ausschreitungsgefahr die Möglichkeit,
ihn zu verhindern zu verhindern dazu benutzt
können, sich bei besagtem Herzogthum
zu verhalten, so muss ich Ihnen anzu-
rathen sein, die Lage darüber an-
zuzeigen zu lassen, ob Ihnen in Ihrem
Verwaltungsbezirk die Thatsachen
in der angegebenen Eingangsart bekannt
geworden sind und daher zur Einsendung
in der von dem Provinzial- und Landes-
verordneten Hofe geeignete Gründe
vorliegen.

Ellison, nov 21 September 1844

Im Landwehr
von

Der
Herrn Leutnants Jankersfeld
Aufgebühren
zu Merden

N^o 750.
Monte d. 18. October 1844

Obst Oelmen-
schiffen

aus Num 6636
von 21. Sept. 44

Ein Guts beord. ist auf die acceptirte
Guts beord. beigefügt. Auf die 2. beord.
sind die Obstmen- in der
für die beord. noch nicht mehr.
kommen, und folge beord. noch form
gelte ist. Obgleich in der
in der obigen beord. beigefügt
sind mit iben zu nicht beord. zu mehr

2 v. 4

N^o 750 4744

10. 11. 1844. 4

In Vorst. einer Aufforderung nun die in der
Lithographie der beord. beord. von 16. 11. 44. von
müssen nun die beord. beord. zu der
ganz in der beord. beord. beord. beord.
der beord. beord. beord. beord. beord.
nun die beord. beord. beord. beord. beord.
mit der beord. beord. beord. beord. beord.
sind nun die beord. beord. beord. beord. beord.
zu der beord. beord. beord. beord. beord.
12. October für die beord. beord. beord.

Der nach. beord. beord. beord. beord. beord.
der beord. beord. beord. beord. beord.
d. 7. und ist die beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.

In der beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.
für die beord. beord. beord. beord. beord.

Beil. von 15. Juni 1845.

Beil. beord. beord. beord. beord. beord.

Beil. beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.

Beil. 921. Der beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.

Der beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.

Der beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.

Beil. beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.
beord. beord. beord. beord. beord.

verte

Stoughton

Im Auftrag N. N. der Königl. Regierung zu Köln im Laufe des Jahres 184- von

Wormen	Wormen	Zerst der Lungenwurmbroden, welcher Naturerfahrungen, die Lungen selbst verderben sind. —				Zerst der Lungenwurmbroden, welcher selbst verderben sind. —											
der	der	Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.	
Wurmbroden	Wurmbroden	Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.		Lungenwurmbroden am 14. J. J. J. J. J.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Amos King

In Leipzig auf der Brief-Rebmann's, 12 und 15 unvollendeten Regenten wurden
Könige von Lothar. Es sind auch alle diejenigen, die sich zu dem
so ist jedoch immer sehr geringe in der Anzahl der Personen, die
sind zu finden zu werden.

pro 1857.

[illegible]

No 1558.

pr. 10/7 46. No 612

[illegible]

Berlin den 26. März 1846.
Ministerium des Innern, 1. Abt. Abtheilung
von Markneuffel.

Ob die königliche Herzogin v. Söb. II 625. B.
Abgriff zu. Konstantinopel u. u. K. u. u.
Söb. II 12. S. 1846.

Königliche Bergwerks- und Hütten-
Hauptmannschaft, Wittenberg, den 1. Juni 1814.

Ob. des königlichen Landrats Rath zu Alken.
B. I. 345. Circulirt zur Begegnung und gemüthl. Befriedigung.
Alken am 22. Febr. 1846.

Dr. Laubitz
für die
der Maximilian-Universität
Leipziger.

Ms. 6601.

pr. $\frac{6}{10}$ 46 No 84g.

Es ist seit einiger Zeit häufig vorgekommen, daß ein
wunder und faszinirendes Wesen, welches sie von Natur ganz
eines ganzes Thier, vornehmlich, Vögel, auf Amerika vor, ein
von wundert Thier, nicht nur gesehen haben, und auch
eine Thier, zu bewahren, wobei mit Vögel, auf
ein ein wundert Wesen, welches offenbar ein Thier,
zu bewahren lag, für sich, vornehmlich, ein ein, und
wenn sie sich nicht, ein Thier, zu bewahren, ganz
ganz, ein ein, ein ein, ein ein, ein ein, ein ein,
ein ein, ein ein, ein ein, ein ein, ein ein, ein ein,
ein ein, ein ein, ein ein, ein ein, ein ein, ein ein,

[illegible]

Herrn, der dem Intendanten nicht zugetheilt ist.
Dieses Plimsouren-Geld ist schon über zur Kasse gebracht,
worauf sofort ein Aufgebot worden, das die Vorrichtungen
über das Plimsouren-Geld im Ministerium des Mittel-
an der Kasse geben diese Abgabe, zu erhalten und in den
ersten nach P. J. der General, P. J. Duxbury, vom 1.
Juli 1877, Professor, bei welcher die fragliche Abgabe, der
Vorfall nicht mehr angenommen werden können, für
speziell über den Fall, dass diese, so wie nach P. J. loc.
cit., mit dem Ministerial-Befehl vom 29. Januar
1877 über die Mittel, dass, anzunehmen, wird schon
in einem dieser Lagenfänger-Lotterien obwalten, von
P. J. Duxbury, werden kann.

Die Vorkasse aber gibt es schon und der Auftrag
Kassier, in denjenigen Fällen, wo eine Kasse

am 1. Jan. 1877

comp. in v. m. g. m.

Was ich, durch meine hier habe ich einen festen Willen zu
in Absicht, von Paderborn aus, zur Ueberlassung im
Einkauf, offenbar, die Erfüllung des Paderborn
zu vereinigen und deshalb zu überlassen zu sein
Lustig die Ueberlassung wird vom künftigen Paderborn -
Königreich ausgehen, und deshalb aber in dem künftigen
Alte, und schließlich anzugeben, was ich gründe Absicht
wird, voran zu gehen.

Alma, am 24 September. 1846

von Landeck

In Vorlesung

Von Beginnung des Meeres

1842

Herr
 Herr Johann Linggsmieders,
 Jumbrosfeld.
 Weyßgoborn.
 2ⁿ Merion



N^o 9769

[illegible]

June

子

Sein dem Transporthat der betreffenden Aufzeichnungen
geflüßelt und also dem Meistbietenden überlassen
zu sein, die die Aufzeichnung der letzten Depositen
der für die Aufzeichnung der letzten Depositen
genommenen, von dem Königl. Landrath Herrn Dr.
postkommuniziert stillen, gleichfalls, nicht
mollen. D. d. den 31. October 1846

Königl. Regierung, Abt. d. Finanzen
an den Königl. Landrath
zu Allen

B. 6299

Eingeliefert bei dem Herrn Landrath
Königl. Regierung, Abt. d. Finanzen
in postkommuniziert stillen

Allen, den 12. Nov. 1846
der Landrath

zu dem Herrn Landrath
der Königl. Regierung, Abt. d. Finanzen
zu Allen

1. Mit dem Königl. General-Kommando
jeder, jeder ist mit dem Königl. General-Kommando
von dem Königl. General-Kommando, nach dem Königl.
General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
von dem Königl. General-Kommando, nach dem Königl.
General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando

2. Ein dem Königl. General-Kommando
Bataillons-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando

3. Ein dem Königl. General-Kommando
Bataillons-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando

4. Ein dem Königl. General-Kommando
Bataillons-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando

5. Ein dem Königl. General-Kommando
Bataillons-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando

6. Ein dem Königl. General-Kommando
Bataillons-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando

7. Ein dem Königl. General-Kommando
Bataillons-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando
mit dem Königl. General-Kommando, von dem Königl. General-Kommando

B. I. 6594

Eingeliefert

Einzelne bei der Frau Königin von Preussen
und Prinzessin von Hessen und bei dem
Fürsten von Nassau bei Hofe in
Frankfurt a. M. —

Alles, den 14. November 1826.

Mr. Lumbard

zu Ambrakury

The Engineering Dept. Cont.

Franz L. Neuber

18729

[illegible]

Der Ober-Präsident der Pfalzgraviat
von Eichmann.

[illegible]

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

dw

Dem Königlichem Landrath

London

Luciferallynnborn

BI. 6753.

No 963.

Der Herr Major von Sauer hat sich mit einem Brief,
der die Verpflegung der kaiserlichen Gensarmen
zur Abmilderung der traurigen Aushungerung, welche
auf der langen Strapaziezeit verurtheilt ist,
besonders bewahrt, indem er die Forderung von
dem Staatsschatz beibehält, nur noch mit
D. H. von Göttingen vom 31. December 1842
gezeichnet, —

in der Provinz und der zur Verabreichung der von
 (a) Dankschreiben, Bescheide und Subscriben zuwiderlaufend
 der in demselben angegebenen Verfassung Bestimmungen
 für die Verabreichung der Klärung.

[illegible]

Eu

Am 21. d. Kynninges zn Coblenz, Trier u. Aachen
Kleppst nrscht Luis d. Kynninges zn d. f.
Kunnen d. d. f.
Coblenz den 22. Januar 1848

Der Herr Präsident der Pfingstversamml.
Herr: Eickmann

no 67

Nach einer kürzigen, herzlichsten Begrüßung zu Wts.
Schreibst du mir eine hübsche Postkarte und
von deiner Gesundheit Bescheid.

Liedl am 27. Januar 1857

Cotha den 27. Januar 1857
Königl. Preussische Abth. des Innern
Lyon i. Klass.

Mr Jas. Keigle, Landholder Auckland Mac.

B. F. 496

Sonstige bei der Frau Hägenmeyer
des Herrn Dr. G. Hagenmeyer und
Harnschau.

May 1 -
a Henry, run 5th Feb 1848

van Lumbach.

in the Tra Survey

in Fortna luy
van Ruyssumt - Ory Ory Ory
Kessler

No. 7560

Fr. Hildorf den 29/12 48
Nr. 1263.

Friday Aug 3/49.

P. 5/169
 No 2/1

B.
H. M. an die Herren Bürgermeister und
Aeltere und Menden zur Kenntnißnahme
und Befragung der Patronsanten.

Die Nebenunteren können schon jetzt in dem
Gefäßlokal des Kessels in Köln am Hof N. 20
sowie in allen Hygienischen zu beschaffenden
Kais. Kaiserl. Hof- und Hof- für den 1. und 15.
März 1847 abgefließen und sich dadurch die Gefäß-
lagezeit für das Frägen sichern.

Diehard, Jan 21. December 1848.
Jan Landwehr's wife, Pennsylvania

149

Prospectus

des

Central-Vereins für Auswanderung

in Köln und Düsseldorf,

genehmigt von der hohen Staats-Regierung unter Zusicherung angemessener Unterstützung der diesseitigen Consuln, so wie
des Minister-Residenten bei den Vereinigten Staaten von Nord-America,

gegründet von den Unterzeichneten.

Der Zweck des Vereins ist: Diejenigen, welche gesonnen sind auszuwandern, und sich dieserhalb an uns wenden

- 1) mit Rath und jeder dienlichen Anweisung zu versehen.
- 2) Sie auf die billigste Weise von bestimmten Sammelplätzen zu den Seehäfen, und von dort mit den best ausgerüsteten Schiffen zu fest normirten Uebernahme-Preisen, einschließlich der Schiffs-Beföstigung, zu den transatlantischen Häfen überzuführen.
- 3) In den Häfen America's besonders dahin zu wirken, daß die Auswanderer bei ihrer Ankunft daselbst jeden wünschenswerthen Rath und sachdienliche Anleitung in Bezug auf möglichst schnellen Erwerb, Ansiedelung und zweckdienlichste Weiter-Beförderung unentgeltlich erhalten.

Der Verein übernimmt nachstehende Verbindlichkeiten:

§. 1. Er sichert dem sich zur Uebersiedelung oder zur Reise nach den transatlantischen Ländern meldenden Passagiere die Ueberfahrt, entweder von dem jedesmaligen Sammelplatze, oder auf Wunsch auch von Bremen aus.

§. 2. Die Uebernahme-Preise werden jederzeit nach den obwaltenden Verhältnissen aufs billigste normirt, und zwar einschließlich der freien Beförderung nach dem Einschiffungs-Orte, der freien Beföstigung während der See-Passage, so wie des americanischen Kopf- oder Spital-Geldes.

Hierdurch werden die Auswanderer gegen die nur zu häufig vorkommenden Ueber-Vorteilungen und unvorhergesehenen Ausgaben geschützt, welche eine scheinbar billige Ueberfahrt meistens zu einer höchst kostspieligen machen.

Durch die freie Beföstigung auf den Seeschiffen gewährt der Verein außerdem die Bürgschaft für ganz gesunde und hinreichende Nahrungsmittel, deren vorschriftsmäßige Beschaffung der strengsten Controle von Seiten des Staates unterworfen ist.

§. 3. In Berücksichtigung möglicher Unglücksfälle und zur Sicherstellung der Auswanderer hat der Verein es als Pflicht erkannt, ihnen die bezahlten Passage-Gelder und außerdem eine sich auf 20 Thaler Pr. Courant pro Kopf belaufende Summe durch Assurance (auf seine Kosten) für den Fall zu sichern, daß dem Schiffe auf der Reise ein Unglück zustößen sollte, wodurch es zur Fortsetzung derselben unfähig würde.

Hievon werden zunächst die Kosten der Rettung und des einstweiligen Unterhaltes der Passagiere, so wie die zu ihrer Weiter-Beförderung nöthigen Passage-Gelder bestritten, oder, so fern der Rheeder, Correspondent oder Schiffs-Befrachter die Auflösung des Vertrags vorziehen sollte, die betreffenden Beträge dem Auswanderer ausgezahlt.

§. 4. Da durch einen vorerwähnten Unglücksfall immerhin die Möglichkeit eines gänzlichen Verlustes des Gepäcks der Auswanderer vorliegt, so hat der Verein, um der Hilfslosigkeit derselben vorzubeugen,

beschlossen, jedem Auswanderer über 16 Jahre alt, für diesen Fall eine Summe von 25 Thalern Pr. Courant zu vergüten. Dieser Betrag wird nach Ankunft in den durch den Ueberfahrts-Contract bestimmten Häfen, den betreffenden Personen nach Ausweis des Anspruches, documentirt durch die Behörde des havarirten Schiffes, von der bezeichneten Asscuranz-Gesellschaft für Rechnung des Vereins nach Vorschrift der Bremischen Verordnungen ausbezahlt.

Für theilweisen Verlust des Gepäcks, so wie Verlust durch Kriegsgefahr wird keine Vergütung geleistet.

§. 5. Die Einschiffung der Auswanderer erfolgt in Bremen, bis wohin dieselben nebst ihrem Gepäck entweder per Eisenbahn oder Dampfschiff auf unsere Kosten befördert werden. Von Bremen werden die Passagiere mit ihrem Gepäck in verdeckten Flußschiffen frei nach dem Hafen gefahren, woselbst angekommen, sofort die freie Schiffs-Beföstigung für Rechnung des Vereins beginnt; bis dahin aber haben die Passagiere für ihre Beföstigung selbst zu sorgen.

Verbindlichkeiten der Auswanderer und allgemeine Bemerkungen.

§. 1. Die Ueberfahrts-Verträge werden durch die unterzeichneten Mitglieder des Vereins oder dessen Agenten ausgefertigt.

§. 2. Bei dem Abschlusse hat ein jeder Auswanderer ein Aufgeld von 10 Thalern Pr. Crt. oder 17 Florin 30 Kreuzer rheinisch zu entrichten, den Rest-Betrag jedoch nach seiner Wahl entweder auf unseren Central-Bureau, oder an das im Ueberfahrts-Vertrage bezeichnete Haus in Bremen zu bezahlen.

Die Verträge sind nur für die darin bezeichneten Personen gültig und nicht übertragbar.

§. 3. Im Falle einzelne Auswanderer oder größere Gesellschaften sich für eine bestimmte Zeit eine feste Ueberfahrt sichern wollen, so haben sie uns oder unseren Agenten solches zeitig anzumelden, die Zahl der Köpfe zu bezeichnen und das Aufgeld einzusenden.

§. 4. Der Auswanderer ist verpflichtet, sich an dem ihm bezeichneten Tage am Sammelplatze zur Beförderung nach Bremen einzufinden und den Anordnungen des Vereins nachzukommen, widrigenfalls das gezahlte Handgeld verloren ist.

§. 5. Nach Ankunft in Bremen hat derselbe das vertragsmäßige Ueberfahrts-Geld laut §. 2, abzüglich des bereits bezahlten Aufgeldes, an das von uns bezeichnete Comptoir in Preussisch Courant oder in jeder coursmäßigen Geldsorte zu entrichten.

§. 6. Selbst die Verzichtleistung auf das Aufgeld kann ihn nach Ankunft in Bremen nicht von der Verpflichtung, das Rest-Passage-Geld zu zahlen, entbinden.

§. 7. Strohsäcke oder Matrazzen, Kissen und Decken, Löffel, Messer, Gabeln, Ess- und Trink-Geschirre hat sich der Auswanderer selbst zu beschaffen, und sind diese Gegenstände am besten in Bremen zu festen und ganz billigen Preisen zu erhalten.

Die Schlafstellen werden den Passagieren auf den Schiffen eingerichtet.

§. 8. Die Beförderung der Auswanderer und ihres Gepäcks von Bremen zum Hafen geschieht frei auf verdeckten Fluß-Schiffen, und geht das gewöhnliche Reise-Gepäck frachtfrei über. Für jede Person rechnet man 20 Cubiffuß, also eine Kiste 3 Fuß lang, 3 Fuß hoch und 2 Fuß breit.

§. 9. Die während der Reise nöthigen Effecten sind am besten in kleine Kisten besonders zu verpacken, da die größeren häufig in die unteren Räume des Schiffes verladen werden.

§. 10. Es ist anzurathen, die Effecten in Kisten mit flachen Deckeln und nicht in Koffer, keinen Falls in Fässer zu verpacken.

§. 11. Dieselben müssen mit dem Namen der Eigenthümer bezeichnet sein; letztere haben auf das Gepäck selbst zu achten.

§. 12. Das Alter der Kinder unter 12 Jahren muß durch Geburts-Schein bewiesen werden.

§. 13. Jeder Passagier muß mit einem Paß für das Ausland oder mit einem von der Behörde visirten Wanderbuche versehen sein.

§. 14. Nur gesunde, mit keinen körperlichen Gebrechen behaftete Personen werden zur Ueberfahrt angenommen; Verbrecher und Sträflinge sind ausgeschlossen.

§. 15. Tabakrauchen und Feueranmachen im Zwischendeck ist verboten; eben so die Mitnahme von Streich-Zündhölzchen und Pulver.

§. 16. Waffen haben die Passagiere auf Verlangen dem Capitän während der Reise in Verwahr zu geben.

§. 17. Dieselben sind verpflichtet, den Anordnungen des Capitäns und Steuermannes während der Seereise pünktlich Folge zu leisten, und sich aller Geschenke von Branntwein und dergleichen an die Matrosen zu enthalten.

§. 18. Sie sind ferner verpflichtet, die auf die Einschiffung und Einwanderung Bezug habenden Gesetze der überseeischen Staaten zu erfüllen.

§. 19. Die Passagiere müssen beim Landen in America die zur Weiterreise ins Innere erforderlichen Geldmittel besorgen.

Um Verluste an dem Gelde zu vermeiden, rathen wir, die Baarschaft vor der Abreise in americanisches Geld, Dollars, Fünf-Francs, Napoleon'd'or, Ps. Sterlings umzusetzen.

Der Verein und dessen Agenten werden dieses jeder Zeit zum billigsten Course besorgen; auch ist derselbe durch Verbindung mit den angesehensten Häusern in Stand gesetzt, Wechsel auf America zu jedem beliebigen Betrage zu beschaffen.

Passagieren für die Cajüte der Segel-Schiffe rathen wir des beschränkten Raumes wegen, sich wenigstens vierzehn Tage vor der Abreise zu melden und die Zahl der Personen unter Beifügung des Alters genau anzugeben, indem solches für den Uebernahme-Preis maßgebend ist.

Das Aufgeld, pro Kopf 30 Thlr. Pr. Crt., ist bei der Anmeldung franco einzusenden.

Die Reisenden erhalten in der Cajüte Bett und Leinwand, so wie Beföstigung am Tische des Capitäns, haben sich aber Wein und sonstige Luxus-Artikel selbst zu beschaffen, und außer dem Passage-Gelde das Kopf- oder Spital-Geld zu entrichten.

Am 1. und 15. jeden Monats fährt in der Regel ein Post-Dampfschiff von Bremen nach New-York, und obwohl die Plätze gewöhnlich lange vorher belegt sind, so befinden wir uns doch in dem Falle, bei zeitiger Anmeldung dieselben vorzugsweise besorgen zu können.

Die Passage beträgt in der Regel für die

1. Cajüte circa Thlr. 230, die

2. " " " 120 Pr. Courant.

Der Verein unterzieht sich der Beforgung von Asscuranz gegen See-Gefahr auf Waaren, Geld oder Effecten zu den billigsten Prämien.

Die Vorzüge des deutschen Hafens Bremen, welcher im Jahre 1847 allein über 30,000 Auswanderer beförderte, vor den fremdländischen Häfen Rotterdam, Antwerpen und Havre in Hinsicht der Einschiffung von Auswanderern, sind der auf dem Schiffe zu erwartenden freundlichen Behandlung, der besonders guten und reichlichen Ausrüstung mit Lebensmitteln für 13 Wochen auf jeden Kopf, und der Billigkeit der Passage, so wie der zur Sicherstellung der Passagiere erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen wegen, schon so allgemein bekannt und einleuchtend, daß es überflüssig sein würde, dieselben hier noch specieller zu berühren. Eine verhältnismäßige Anzahl wohl ausgerüsteter, großer und schöner Schiffe, aufs dauerhafteste erbaut, und in besonderer Rücksicht auf die Passagier-Fahrt, mit hohen und geräumigen Zwischendecken versehen, hat kein anderer Hafen Deutschlands, noch der vorgenannten Länder aufzuweisen.

Außerdem stehen die Bremer Schiffe unter Leitung deutscher Capitäne, als Schnellsegler, so wie in jeder anderen Hinsicht in vorzüglich gutem Ruf.

Schließlich ersucht der Verein die auswandernden Landsleute wegen ihrer Reise und der abzuschließenden Contracte, sich in portofreien Briefen stets unmittelbar an ihn oder seine durch die öffentlichen Blätter näher zu bezeichnenden Agenten zu wenden.

Er warnt die Auswanderer, sich weder hier noch in America mit unbekannten Personen, die sich etwa zur Beforgung billiger Reise-Gelegenheiten aufdrängen, einzulassen. Diese Art der zudringlichen Führer hat es meistens auf Prellerei abgesehen, wovon leider die traurigsten Beweise vorliegen.

Obwohl es nicht unsere Absicht sein kann, zur Auswanderung aufzumuntern, so glauben wir doch in der augenblicklichen Gestaltung der politischen Verhältnisse im Vaterlande, so wie in dem stets klarer hervortre-

tenden Bedürfnisse einer geregelten Ueberwachung der Auswanderung, welcher eine hohe Staats-Regierung den nöthigen Schutz in anerkennungswerther Weise angedeihen läßt, hinreichende Motive für unser Unternehmen zu finden. — Dasselbe in würdiger und entsprechender Weise auszuführen, haben wir uns zur strengen Aufgabe gemacht, und geben deshalb gern der Hoffnung Raum, daß unsere scheidenden Landsleute sich vertrauensvoll an uns wenden werden.

Köln und Düsseldorf, 16. September 1848.

Der Central-Verein für Auswanderung:
Ch. Fremery. J. A. Roeder. L. Spiegelthal.

Uebernahms-Preise

vom bis 18

Von	Zwischendeck.		Cajüte.	
	Erwach- sene mit Familie.	Kinder.	Erwach- sene mit Familie.	Kinder.
	pro Kopf.	pro Kopf.	pro Kopf.	pro Kopf.
nach New-York und Philadelphia.....				
„ Baltimore.....				
„ New-Orleans.....				
„ Galveston in Texas.....				
„ Port Adelaide in Süd-Australien.....				

Erwachsene Personen ohne Kinder zahlen 2 Thlr. 10 Sgr. pro Kopf mehr. Säuglinge, welche bei der Einschiffung laut beizubringendem Geburts-Scheine unter einem Jahre alt sind, fahren ganz frei, haben aber nach New-York und Philadelphia für Kopf-Geld 3 Thlr. 15 Sgr. pro Kopf zu zahlen.

Cajüten-Passagiere nach America haben das Kopf-Geld selbst zu entrichten.

In vorstehenden Uebernahms-Preisen sind einbegriffen:

- 1) Freie Beförderung von den Sammelplätzen nach Bremen auf den betreffenden Eisenbahnen III. Platz incl. 100 Pfund Gepäc.

Von da in verdeckten Flußschiffen nach dem Hafen, resp. an Bord des Seeschiffes.

- 2) Die Ueberladung der Effecten nach und von den Eisenbahnen und Dampfschiffen, so wie an Bord des Seeschiffes. Am Bahnhofe zu Bremen haben die Passagiere ihre Effecten zu überwachen und in das Flußschiff zu schaffen, was höchstens 5 Sgr. pro Colli kostet.
- 3) Das in America von jedem Einwanderer zu entrichtende Kopf- oder Spital-Geld.
- 4) Freie Arznei im Erkrankungs-Falle.
- 5) Die Versicherung des Passage-Geldes und weiterer Thlr. 20 Pr. Courant per Kopf.
- 6) Die Versicherungs-Summe ad Thlr. 25 Pr. Cr. für den gänzlichen Verlust der Effecten bei Unglückung des Schiffes, nach den Bremischen Verordnungen, und mit Ausnahme von Kriegsgefahr.
- 7) Freie Beföstigung auf der See-Passage.

Auf den Rhein-Dampfschiffen erhalten die Auswanderer auf Verlangen Frühstück, Mittagessen und Abend-Brod ohne Getränk zu 17 Sgr. oder 1 Fl.

- 8) Für Reisende aus entfernteren Gegenden, deren Reise nach Bremen eine Uebernachtung erfordert, ist die Vorforge getroffen, daß ihnen durch die resp. Agenten auf den Ruhe-Stationen Nachtlager und Zehrung zu festen und billigen Preisen angewiesen wird. Für Berlin sind diese einbegriffen.
- 9) Freier Aufenthalt und Beföstigung auf dem See-Schiffe während zweier Tage nach Ankunft in den überseeischen Häfen.

Jede Auskunft, welche die Einwanderer von den Correspondenten des Vereines in den Landungs-Plätzen wünschen, wird denselben auf das bereitwilligste ertheilt.

Jede Aenderung der Uebernahms-Preise ist in den Bureau des Vereines und der Agenten zu erfahren.

Geschäfts-Local in Köln am Hof Nr. 20.

„ Düsseldorf Hochstraße 914.

N^o 1016

4

Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.
Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.
Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.
Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.
Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.
Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.
Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.
Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.
Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.
Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.

Ertheilt bei der General-Regierung
Breslau, den 22. Februar 1849
Der Landes-Commissar
Herrn Ministerium des Innern, Berlin, den 10. d. Mts.

No 4320

4

Im Veranlassung des gefälligen Beweises vom 6. d. M. d. J.
14383 habe ich dem Herrn Minister des Innern wegen Einsetzung
eines Beauftragten, als auch die zu Meldevorgflüchtigen Aufnahme
Verfahren (Verfahren) gefallend.

[illegible]

Coblenz, 21. März.

K. u. k. Königl. Regierung zu Trier.

Abgeschieden von Baunkreis Messem und y lais mes^zl.
von Baunkreis - W. L. C. 1848

Coblenz den 20.^{ten} Juli 1849

In Ober Kärnten der Pfingstzeit

L. Gutz! Eickmann

Eu mi lăungesc Îngrijirea gn^o Colu 4894

Kleppisch, Dr. Friedrich Wilhelm und Luise Karoline

Coln, den 24. Juli 1878

Freiwillige Abfertigung des Fuhrmann

J. Gray & Birck

Kuress Principals Lundsburgs Arch zu Siegburg. B.I 3919

Abgegriffen und vertheilt bei der nunmehrigen Vertheilung
der Leihbibliothek der Universität zu Bonn am 1. April 1846

Wingberg am 2. August 1879

For Lumbard's Rent

reg. comm.

John Paul Dickinson

1. Aug. 1 Müller

4

Auf § 67. der Verordnung vom 9. Februar d. J.
 (Gesetz N. 6.) soll ausländischen Gewerbetreibenden
 die Naturalisation nur dann anstehen, wenn die
 sachliche Gründe dafür vorfinden sind. - Neben diesen Grün-
 den haben sich der Gemeinderath das Recht, auch die
 Naturalisation ausschlagend sich einzuhalten will, die
 befähigte Sitzung und der Gemeinderath zu erklären.
 Wir bringen dies zur Klarstellung hiermit in Kennt-
 nung und bringen auch, daß nach §. 22. der Verord-
 nung Allerhöchster Verordnung ist, daß der Gemeinderath
 nicht besteht, die diesem zugewiesenen Angelegenheiten
 von der Commune besetzt zu werden sind. Die zur
 Einsetzung der Gewerbetreibenden haben sich alle die Bürger-
 meister und beziehbaren Ober-Bürgermeister, ob-
 gesehener von der Annahme der Gemeinderath jedoch,
 auch nach selbstständig darüber zu erklären ob er
 sachliche Gründe für die Naturalisation nicht ablei-
 teten Gewerbetreibenden vorfinden sind.

Coln, den 15. Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
 die Königl. Landrath.

B. I. 6619

K. d.
 J.

4/5 52/4

[illegible]

Berlin d. 24. aug. 1858

The Minister he joined
 my Mr. Mather

Ob die königliche Regierung in Vol. I. 653. N. p. II 677.

Abgeofft zu Bromnitz am 15. Sept 1858

Being left here in my library and family
and for months

Alt des Königl. Convents Abt zu Paderborn B. I 5550

266

unter gütlichen Verstand, ist fortwährend durchgängig
Anspruch zu den besten und besten Verhältnissen
auch ungenügsam aufzusuchen haben.

Was der gegenwärtigen Handelsverhältnisse in
Obernähr zu übersehen und festzustellen, werden
lassen wir des Königl. Landraths Amt mit dem
genügsam einmütigen, in der Lage der Angelegenheit
dennoch unter Berücksichtigung der Aufstellung
tadel, kann (Müssen) eingewandt.

Oben am 16. September 1850

Königl. Regierung, Abt. des Innern
Graf v. Münch

Reichs. Landrath Amt zu Siegburg B. I. 5938.

Ms. 5250

Erreicht in Abschrift (in 4 Abschriften) bei den
Landrathsmännern des Reichs, zu dem
nicht, Landrath, und Regierung der Angelegenheit
dennoch, in der Lage der Angelegenheit.

Die von dem Reichs, Landrath, ist nunmehr
als noch Case quo, welche Gegenstand der Untersuchung
den Landrath hat nicht nur als für die in der Lage der
Ministerial-Genehmigung, vollständig.

Siegburg, am 16. September 1850

Im Landrathsbureau,
v. g. com.

Im Reichs. Landrathsbureau
Graf v. Münch

Ms. 5302

Die Abschrift, mit welcher viele Stimmen der Regierung
besten, die Abschrift von der Regierung, in der Lage der
in der Lage der Regierung, in der Lage der Regierung,
sich und bestimmet haben, in der Lage der Regierung,
in der Lage der Regierung, in der Lage der Regierung,
Abschrift von der Regierung, in der Lage der Regierung,
bestimmet.

Es ist demnach nötig, die Abschrift der Regierung,
in der Lage der Regierung, in der Lage der Regierung,
1850 über die Lage der Regierung, in der Lage der Regierung,
sich und bestimmet haben, in der Lage der Regierung,
in der Lage der Regierung, in der Lage der Regierung,
Abschrift von der Regierung, in der Lage der Regierung,
bestimmet.

Wir werden jedoch in der Lage der Regierung,
sich und bestimmet haben, in der Lage der Regierung,
in der Lage der Regierung, in der Lage der Regierung,
sich und bestimmet haben, in der Lage der Regierung,
in der Lage der Regierung, in der Lage der Regierung,
Abschrift von der Regierung, in der Lage der Regierung,
bestimmet.

Die 16. Sept. 1850

Reichs. Landrath Amt zu Siegburg B. I. 5938.

Die Abschrift der Regierung, in der Lage der Regierung,
sich und bestimmet haben, in der Lage der Regierung,
in der Lage der Regierung, in der Lage der Regierung,
sich und bestimmet haben, in der Lage der Regierung,
in der Lage der Regierung, in der Lage der Regierung,
Abschrift von der Regierung, in der Lage der Regierung,
bestimmet.

Siegburg, am 16. September 1850

Im Landrathsbureau,
v. g. com.

Im Reichs. Landrathsbureau
Graf v. Münch

Concessionirtes Bureau

zur Beförderung von

Auswanderern nach Amerika

von **Ph. J. Greve** in **Coblenz**,

am alten Löhr-Thor No. 681.

Regelmäßige wöchentliche Paketschiffahrt

über

Rotterdam & Liverpool

nach

NEW-YORK, NEW-ORLEANS

und anderen Häfen der Vereinigten Staaten,

auf ganz neuen, zum Zweck der Auswanderer-Beförderung eigens eingerichteten

Nord-Amerikanischen Paketschiffen.

Die Expeditionen finden von **Coblenz** aus Statt, und zwar allwöchentlich an fest vorausbestimmten Tagen. Die Abfahrt von Liverpool erfolgt am ersten Mittwoch nach der Abreise vom Rheinhafen.

Jede Expedition wird von einem eigens dazu angestellten deutschen Condukteur bis auf das Seeschiff begleitet, der auf der Reise bis dahin alles nöthige besorgt.

Der Preis der Ueberfahrt für Zwischenbeck-Passagiere bis Amerika ist:

für Erwachsene. Thlr. P: G:

" Kinder von 1—12 Jahren "

Kinder unter einem Jahre sind ganz frei.

In dem Ueberfahrtspreis ist einbegriffen:

- 1) die Fahrt vom Rheinhafen bis Amerika;
- 2) das in Amerika an die Regierung zu zahlende Kopf- und Hospitalgeld;

3) der gesetzlich vorgeschriebene Seeproviand. Auf jeden Passagier wird in untadelhafter Qualität an Bord genommen:

- 25 $\mathcal{Z}$ Schiffszwieback;
- 10 $\mathcal{Z}$ Weizenmehl;
- 50 $\mathcal{Z}$ Hafergrütze; } oder in der geeigneten Jahreszeit
- 20 $\mathcal{Z}$ Reis; } 5 Pfd. Kartoffeln für jedes Pfund
- 1 $\mathcal{Z}$ chinesisches Thee; } dieser Früchte.
- 5 $\mathcal{Z}$ Zucker;
- 5 $\mathcal{Z}$ Zucker-Sirup;
- 1 Orbst Wasser.

Die Vertheilung dieser Lebensmittel beginnt am zweiten Tage nach der Abfahrt des Schiffes; jeder erwachsene Passagier erhält dann **wöchentlich**:

- (Kinder von 1—12 Jahren die Hälfte.)
- 2 $\mathcal{Z}$ Schiffszwieback;
- 1 $\mathcal{Z}$ Weizenmehl;

- 5 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Hafergrüße; oder in der geeigneten Jahreszeit
2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Reis; 5 Pfund Kartoffeln für jedes Pfund
4 Loth chinesisches Thee; dieser Früchte.
 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Zucker;
 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Zucker-Syrup;
3 Quart (circa 3 $\frac{1}{2}$ Litres) Trinkwasser täglich.

4) Das nöthige Brennmaterial zum Kochen, und freie Benutzung des Kochherdes.

5) Die kostenfreie Beförderung von 2 Zentner Gepäc für einen Erwachsenen, und eines Zentners für ein Kind von 1—12 Jahren; es sind dafür weder Ueberladungs-spesen, noch irgend welche Gebühren, auch nicht an der holländischen Gränze (am Lobith) zu bezahlen.

6) Waaren, Claviere, Wein und dergleichen, können nicht als Gepäc mitgenommen werden; solche Gegenstände sind besonders zu versenden. Die Folgen etwaiger unrichtiger Angaben, die der Passagier in dieser Beziehung macht, treffen nur allein ihn.

7) Für Uebergewicht ist per Centner Thlr. 1. 15 Sgr. Pr. C. bis Amerika zu bezahlen.

8) Alles, dem Reisenden nicht während der Dauer der Ueberfahrt zu seinem Gebrauche nothwendige, größere Gepäc muß versichert werden, und zwar wenigstens gegen Verlust durch Schiffbruch, oder mögliche Entwendung auf der Reise vom Rheinhafen bis nach Liverpool; diese Vorsicht ist im Interesse der Reisenden unerlässlich. Der Passagier bezahlt dafür 2 $\frac{1}{2}$ Procent des von ihm anzugebenden Werthes und erhält darüber einen Versicherungsschein (Police). Er ist dann sicher, sein Gepäc am Seeschiff in Liverpool wieder vorzufinden, oder durch sofortige Bezahlung des versicherten Werthes entschädigt zu werden. Durch jene Prämie sind die versicherten Gegenstände auch während der Seefahrt bis Amerika gegen Schiffbruch assicurirt; im Uebrigen hat sie der Passagier auf dem Seeschiffe, von Liverpool ab, unter seiner eigenen Obhut.

Gegen mögliche Beschädigung durch eindringendes Seewasser kann man ebenfalls versichern; man zahlt dafür 1 $\frac{1}{2}$ Procent des Werthes extra; diese weitere Versicherung steht jedoch in dem freien Willen der Reisenden. Geld, Prätiosen und Werthpapiere können nicht versichert werden.

9) Sollte das Seeschiff nicht am bestimmten Tage von Liverpool absegeln, so werden die Passagiere bis zum Tage des Abgangs in einem deutschen Gasthause logirt und vollständig verköstigt, oder erhalten, nach ihrer Wahl, für jeden Tag, den sie auf den Abgang warten mußten, eine Vergütung von 15 Sgr. Pr. C. per Erwachsenen und 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. Pr. C. per Kind baar ausbezahlt.

10) Für jeden Passagier wird außer dem Passagegeld noch extra Thlr. 20 Pr. C. versichert, woraus bei Schiffbrüchen die Rettungskosten und der Unterhalt der

Passagiere bestritten wird; auch werden letztere ohne alle weitere Zahlung alsdann auf einem anderen Schiffe nach Amerika befördert.

11) Auf jedem Schiffe sind zwei Krankenzimmer; Kranke werden unentgeltlich behandelt und mit Arzneien versehen.

12) Beschwerden gegen den Capitän oder die Schiffsmannschaft müssen bei der Landung sofort vor den Preussischen Consul gebracht werden, damit solche in Anwesenheit des Capitäns und der Zeugen geschlichtet werden können. Auch Streitigkeiten anderer Art sind dem Consul sofort zur Entscheidung vorzulegen.

Passagiere 2^{ter} Cajüte reisen im Salon der Dampfschiffe und in 2^{ter} Classe der Eisenbahn; auf dem Seeschiff in der Poop, oder in einem andern abgetrennten Raum; sind aber in jeder sonstigen Hinsicht den Zwischendeck-Passagieren ganz gleichgestellt.

Passagiere 1^{ter} Cajüte speisen an der Tafel des Capitäns, haben allein das Hinterdeck zu ihrer Verfügung, schlafen in der Cajüte und sind von allen anderen Passagieren völlig getrennt.

Ph. J. Greve

am alten Löh-Thor N^o 681.

Jeder Passagier hat sich das nöthige Bettzeug, Koch-, Ess- und Trinkgeschirr vor der Einschiffung auf seine Kosten anzuschaffen. — Für Thlr. 4 Pr. C. lasse ich ihm in Liverpool liefern:

- | | |
|--|-------------------------------|
| eine mit Seegras gefüllte Matratze und Kopfkissen; | } Alles von verzinntem Blech. |
| eine Decke; | |
| eine Wasserkanne; | |
| einen Kaffeetopf; | |
| einen Kochkessel; | |
| eine Schüssel; | |
| einen Teller; | |
| einen Trinkbecher; | |
| einen Nachttopf; | |
| einen Löffel; | |
| Messer und Gabel; | |
| 1 $\frac{1}{2}$ Seife. | |

Der gesetzlich zu liefernde Proviant begreift kein Fleisch etc.; es ist deshalb sehr anzurathen, daß Jedermann sich wenigstens mit folgendem versehen möge:

- 10 $\frac{1}{2}$ gesalzenes Fleisch;
2 " Butter;
56 " Kartoffeln oder 12 $\frac{1}{2}$ Hülsenfrüchte, Essig, Salz, Gewürz und Zwiebeln.

Diese Artikel kauft man in Liverpool in bester Qualität gleichfalls zu Thlr. 4 Pr. C., und meinen Reisenden werden auf Verlangen in Liverpool Häuser angewiesen, wo sie dieselben gut erhalten.

Die Reise über **Liverpool** ist diejenige, welche ich mit gutem Gewissen als die beste empfehlen kann; Liverpool ist von allen europäischen Häfen der nächste zu New-York; die amerikanischen Schiffe, auf welchen von da die Ueberfahrt gemacht wird, sind gute Segler; es wird von dort aus die Passage des englischen Canals vermieden; die englischen Gesetze, welche dem Auswanderer schützend zur Seite stehen, sind sehr zweckmäßig und werden sehr streng gehandhabt; kurz, ich rathe jedem, welcher die Reise nach Amerika gut und sicher machen will, nur den Weg über Liverpool zu wählen.

Passagiere aber, welche sich ihre ganze Verköstigung während der Seereise selbst stellen, oder aus anderen Gründen über **Savre** gehen wollen, befördere ich alle 10 Tage auch über diesen Hafen, indem ich auch hier jede Expedition durch einen Conducateur begleiten und die Reisenden an fest vorausbestimmten Tagen in **Savre** verschiffen lasse, oder ihnen für jeden Tag Aufenthalt eine Vergütung von 1 $\frac{1}{2}$ Franken für einen Erwachsenen, oder 75 Centimes für ein Kind von 1 bis 10 Jahren gebe.

Meinen Reisenden werden die Verbindlichkeiten, welche ich gegen sie eingehe, pünktlich erfüllt; sie werden in jeder Beziehung eine gute Behandlung erfahren, pünktlich und gut verschifft werden, untadelhafte Lebensmittel erhalten, kurz jede billige Erwartung wird Befriedigung finden.

Wenn übrigens von mancher Seite eine Zwischendeck-Reise nach Amerika als eine Spazierfahrt geschildert wird, so ist dies eine Unwahrheit, denn auch auf den besten Schiffen ist sie beschwerlich und anstrengend, und alles was von besonderen Bequemlichkeiten versprochen wird, ist nur eine Verlockung Unkundiger, die sich dann, wenn die Wirklichkeit vor sie tritt, bitter enttäuscht sehen.

Auswanderer, welche gesonnen sind, meine Fahrgelegenheit zu benutzen, wollen sich unter allen Umständen an meine,

Stempel 15 Sgr.

Copia.

Daß dem Herrn **Ph. J. Greve** hieselbst, unterm 14. Juli 1850 die Genehmigung erteilt ist, ein Bureau zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika errichten zu dürfen, wird hiermit demselben auf Verlangen bescheinigt.

Coblenz den 18. August 1850.

Der Oberbürgermeister und Polizei-Direktor.
gez. **Dachen.**

(L. S.)

Weitere Auskunft erteilet, auf gefällige Anfrage, der Unterzeichnete, welcher sich zum Abschluß von Verträgen bestens empfohlen hält.

in den öffentlichen Blättern angezeigte, Agenten wenden, und mit diesen, gegen das zu zahlende Angeld von 6 Thaler für jeden Erwachsenen und 4 Thaler für jedes Kind von 1—12 Jahren, die Interim-Verträge abschließen. Hierdurch erwächst ihnen durchaus keine Mehrausgabe, und sie können darauf rechnen, **an den festgesetzten Tagen bestimmt aus den Rheinhäfen befördert zu werden.** Für den kaum zu denkenden Fall, daß durch ein unvorhergesehenes Ereigniß doch einmal eine Verspätung stattfinden sollte, verpflichte ich mich hiermit, den Auswanderern, welche mit mir oder meinen Agenten abgeschlossen haben, und rechtzeitig im Rheinhafen eingetroffen sind, **für jeden Tag**, den sie auf den Abgang des Dampfbootes warten mußten, freie Verköstigung zu geben, oder ein Wartegeld **von 15 Sgr. preuss. Cour. per Kopf** auszubahlen. —

Der Abschluß des wirklichen Schiffs-Vertrags, so wie die Uebergabe und Versicherung des Gepäcks, muß übrigens einen Tag vor der Einschiffung bestimmt erfolgen, denn nur auf diese Weise wird es möglich gemacht, die Auswanderer bei ihrer Ankunft in Empfang nehmen zu lassen, sie vor Prellereien zu schützen, in einem ordentlichen billigen Wirthshause unterzubringen und ihnen dadurch viele unnütze Ausgaben zu ersparen!

Diejenigen, welche nach Coblenz, oder in einen anderen Rheinhafen reisen, ohne vorher mit mir, oder einem meiner Agenten contrahirt zu haben, mache ich darauf aufmerksam, daß man sie von gar mancher Seite bestürmen und ihnen allerlei Reisegelegenheiten anbieten wird; es liegt aber auf der flachen Hand, daß Leute, die sich dazu hergeben, den Auswanderern aufzupassen, dies nicht umsonst thun, und sich immer auf die eine oder die andere Weise bezahlt zu machen wissen! — Ich kann und werde mich nie dazu verstehen, solche Leute zu benutzen, weshalb jeder auf das Schild: **„Bureau zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika“, am alten Löh-Thor N^o 681 in Coblenz**, und in den übrigen Rheinhäfen auf die in den Zeitungen, so wie unter den Prospekten genannte Agenten achten wolle.

I

in unserm Circular. Versiegelt vom 18. Juli. Nr. 4656
haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass in unserm Zeit
nicht Personen oder den Angehörigen der Auswanderung.
Konstant sich aus dem Lande entfernen, und sind uns jetzt unsere
Fälle zur Abreise gebracht, in welchen Personen, für welche
den Auswanderung, Konstant bekannt, und von uns aus.
Sind es worden ist, oder die Auswanderung dastehen abzuweisen
den sich von sich weggeben haben.

Wer sich aus dem Lande entfernen, für den Folgende, und zu
den, dass zur Abreise der durch den Lande der Auswanderung.
Haben und bei der Festsetzung der Auswanderung, nicht zu
verleihen, Kosten die Abreise, nicht nur selbst zu
den Auswanderung der Haupt ad 5 Lyr. werden, sondern
auch einen zur Abreise der zu den Auswanderung. Konstant
zu den Auswanderung Haupt ad 15 Lyr. und den Auswanderung
Partikeln, für die Auswanderung von den Auswanderung,
Lustigen haben und ein dies gegeben in dem Lande an
zu geben.

Wer sondern die Auswanderung, nicht die Auswanderung.
Lassen, sondern die Auswanderung, nicht die Auswanderung.
Sind es, sondern die Auswanderung, nicht die Auswanderung.
Sind es, sondern die Auswanderung, nicht die Auswanderung.

Coln, den 6. August 1851.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

M. H.

Menden N. 4515

In Abdruck des N. 4515 hat
gründlich zur Abreise
Vingberg am 15. Aug. 1851

Ne Lande
M. H.

Der Königliche Landrath
Graf

Nr. 5024

Meine Beglaubigung auf die Einweisung
 des P. S. des Allerhöchsten Befehls
 vom 13. September 1818 / Gusspammung
 Nr. 175 / an dem die Einweisung ausgemessen
 künftig von jedem Grundbesitzer falls
 eines Kaufmanns oder Kaufmanns
 dem Königl. Commando des Landraths
 der Landungs-Compagnie oder der Einweisung
 zu sein zu lassen.

Liegeburg d. 6. December 1852

Der Landrath

Müller

An
 Herrn Landrath
 Henrichsfeld

zu

Menden

N^o 6255

Es sind schon viele vorgekommen, so von Familien auf der
 Expedition sind militärischflüchtigen Person zum Militärdienst
 umgekommen, weil die Unterstellung. Gerechtigkeit der Familien
 dadurch sehr gefährdet werden, dass ein unterer Befehl auf
 der Familien Angehörigen war, auf der Familien
 zur Zeit der Auswanderung, sind Befehl dahin zu
 mehr zulassen könnte, so dass aber ihre Anwesenheit
 sich in der Weise änderten, dass sie sich und ihren Angehörigen
 Befehl bestrafen sollten und weil der Befehl nicht mehr
 vorhanden war, müsste die Ausweisung stattfinden, unter der
 einem unteren Befehl zum Militärdienst zu befehlen
 oder von Befehl zurückgefallen Person mit dem Militärdienst
 trüben (Vorzüglich zu verhindern).

Die solche Vorfälle über zum Kaufman sind
 Exzellenz nicht zu berücksichtigen, weil die Familien
 die Expedition sehr ungewissen Person sind, selbst
 gefährdeten sind, so dass die königliche Regierung
 dagegen, die Familien Ausweisung sehr zurückzuführen!
 Künftig über auf ihre Ausweisung, so dass die Ausweisung
 der Familien durch die kaiserlichen Angehörigen
 die Angehörigen Exzellenz, müssen und darüber
 eine Anweisung gegeben zu lassen.

Cöln, den 3. November 1852

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
 Graf von Helldorf-Petzow

An die königliche Regierung in Köln. 5186.

Kopie zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
 Wenn künftige Auswanderungs-Verträge für solche
 Personen, welche die vorgetragene Gefahr, Ausweisung
 sind, sind, so dass sie nicht mehr werden, ist es
 gefährlich die mit dem Familienangehörigen der selben nicht
 nach der Anweisung im Original vorzuliegen
 Insoweit nicht unter Hinweisung auf den Vertrag.
 Insoweit Exzellenz die künftige Ausweisung verhindern,
 dass die Auswanderung stattfinden der der Exzellenz
 nicht mehr, künftige nicht als ein geringere

Philippine

Proclamation. Grund der Auftritten auf Luth.
Lassung, vord. Grundsatzung unserer Auftritten
von Militärsindern, gehalten, gemacht, unter, können.

Cöln den 9. November 1852

Königliche Preussische Abtheilung der Jäger.
ggr. Birk

Ant. von Büdingen, Landrath Johann Willffing zu Siegburg B. II 8829.

Einschließl. bei den Herren Bergmanns- & Co
Kaufmann auf Lieferung von Roth gepulv.
Korperchen in der genannten Schale.

Stieglitz, am 18. November 1852

der Landwehr

Dr David Brewster
J. J. Muller

[illegible]

Der untere Teil des Buches, das die Geschichte der
 der verschiedenen Länder und Völker enthält, ist
 der interessanteste Teil des Buches, und es ist
 sehr zu wünschen, dass es in der Hand
 der Leser zu liegen bleibt, und dass es
 ihnen eine gute Unterhaltung und eine
 gute Belehrung bringe.

Das Ministerium hat Jeneren in dem das vordringenden bei
Herrn über solche Klagen und Beschwerden, das Prinzip
des Regierungsmassstabes zu berücksichtigen, bei Klagen und Beschwerden
genau, wenn möglich, nach der Tatsache, welche zu der Verurteilung
habe, und nach dem Stande der Sache, und bei der Entscheidung
sich und mit sorgfältiger Berücksichtigung des § 67 zu ver-
fahren, und bei der Entscheidung Jeneren über die Rückzahlung der
Ausgaben, die für die Abfertigung als für die Einwilligung
des Gesetz zu berücksichtigen. Es ist diese Konstitution, die es möglich ist, als die
in vielen Fällen, welche bei der Entscheidung der Fälle, die
Jenen Jeneren, welche mit der Verurteilung verbunden sind, und
eine große Anzahl, von denen, die in der Verurteilung
sich, welche, besonders nach dem Stande der Sache, die
alle Mittel aufzubringen pflegen, und das ist, dass Jeneren
zu verurteilen, Jeneren in der Verurteilung zu verurteilen.

Rein eine Häufung von eueren in der obigen Anzahl Stellen nur
gekommen sind, zu bezeugen, euerer Fürsorglichen Krone.

many many persons:

einem jeden Naturalisten ein vorstellbares Kennzeichen
 das Naturgeschichte vorzugsweise zu lassen, welche auf die ge-
 heimten Anordnungen und die Natur der gesammelten
 Erzeugnisse der Naturgeschichte, und insbesondere auf den
 zu achten ist,

a, ob dem festgesetzten Exakte in einem Hundesprung liegen.

von querschen und Hauptrolisten fahr. und

[illegible]

was bei sich und dankt, zu Kostvoll zu unrichtig ist, daß
falls er unrichtiger Angaben versehen sollte, seiner Plakate,
Lithographie sich nicht bedient und die ihm vorliegenden Plakate,
Lithographie-Verfahren als vorzüglich erachtet abzugeben
wird.

Der Fürstliche Regierungsrath und auf nachstehende, nicht nur
jener Verwaltung, sondern auch der zum Fürstlichen Rathe gehörenden
meist dem gesetzlichem Verfahren nach Aufmerksamkeitspunkt,
nach Obacht, bei dem Akt der Vertheilung zu leisten.

Berlin, den 4. Mai 1853.

Christiana Dub Furman

Für Aufmerksamk.

aus von Manseuffel!

Der Herr Königlichste Regimentsarzt zu Köln. 2799. I. B.

[illegible]

Coln, Den 12. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Finanzw.

1125

Sie müßt bei dem unglückseligen
martha'sen Herrn Lingermaier
gut kenne, in der That wird das
in der Kommunikation Füllen.

Leoburg am 20. März 1855

Dear Landlord

N^o 2719.

Der
Herrn Herrnhuter Landwirth
Gottfried Wulffing

Bl. 3071

Liegburg

Auf meine Mitteilung des Kommandobefehls des 4.
 Bataillons 4. Garde holländische Infanterie, yassinich
 an den Kaiserin, dass mich immer der Kaiser in
 Konstantinopel, vom 29. November 1848 B.I. 6339
 Ihn anspalten Anweisung, der kaiserliche Land,
 nach dem Bataillon - Commando jedes mal zu be-
 weisen, wenn einen Landbesuchung
 in Konstantinopel - Constat und Genauigkeit
 werden ist, nachzukommen zu werden. -
 Der Kaiserin, der die Befehlsgang jenseits Ca-
 narin, firden mit dem Kaiser in
 Canarin, der, Bänder der kaiserlichen
 Bataillon - Commandos nicht bloß die
 Provinzial - jenseits auf der, der Garde - Land.
 mich zu Konstantinopel. -

Coln Jan 27th August 1853

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern
Hr. / Birk.

Mr. van Kuningh. Lambertus J. van Willeffing z. Lieburg BI 500.

Circulirt bei den Herren Landrath und Kreis
 zu pünktlicher Beantwortung.

Siegburg, den 2^{ten} September 1833

Mr. Luntain of
Juz Wilffing

N^o 4487

In der Anlage befindet sich königliche Regierung des, in dem
Jahre vom 4. M. d. J., betreffend die Beförderung von Advokaten,
veröffentlichten Reglement über die Geschäftsverteilung der zur Beförderung
von Advokaten concessionsfähigen Personen und die von denselben zu
bestellenden Cantinen, mit dem Vermerk, dasselbe dem Hofe
Blatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

In der Ausführung des Reglements hat die königliche Regierung sich
genügt zu bemerken:

1. In allen, für Advokaten, Advokaten oder Agenten vorgeschriebten,
guten Concussionen sind die Cantinen, nach welchen die Concussionen bestimmt
sind, abzugeben, oder zu vermitteln mit der Geschäftsverteilung, und ab,
anderen Geschäftsverteilungen, über welche dieselben die Beförderungen zu sich,
den Hof die Concussionen unmittelbar erhalten soll, zu bezeichnen.

Mit Rücksicht auf die in § 1. des Reglements aufgestellten Bestimmungen
sind Concussionen zu überreichen Beförderungen nur von solchen inländischen
Agenten, Advokaten zu erhalten, welche die Cantinen oder die Cantinen
Gefallen zur Geschäftsverteilung der Hofe zu befördernden Advokaten
bestimmen. Wenn in den Cantinen, nach den vorgeschriebenen
solche Einrichtungen getroffen sein werden, dass die Beförderung
über denselben oder eine andere Beförderung werden kann, so wird
für denselben, mit der Beförderung von der königlichen Regierung erfolgen.
Es wird (Beförderung) werden und von der Hofe eine vollständige Beförderung,
nachdem zum Zweck der Beförderung über die Cantinen oder
Cantinen der Cantinen zum Geschäftsverteilung immer noch
den Cantinen Cantinen erhalten. — Durchsicht der Cantinen
zur Beförderung über die Cantinen Cantinen, so ist der,
selbe zu bezeichnen, die von der Hofe zu erhaltenen Cantinen,
vollständig in denselben zu bezeichnen, über denselben Cantinen,
mit der Hofe eine Beförderung angenommen werden wird. Die
Beförderung wird die Beförderung der Hofe ist dem Hofe zu bezeichnen.
Es versteht sich, dass Agenten oder Concussionen Cantinen
sind die Beförderung Cantinen oder Geschäftsverteilung erhalten
sind, und welche die Concussion der Beförderung nicht hat.
Für bezeichnte Beförderung der Beförderung mit einer Beförderung der
Beförderung ist jedesmal von Beförderung der Concussion von einem
Agenten zu bezeichnen.

2. Es liegt zwar nicht in der Absicht, die Beförderung von Concussionen von Agenten,
den von einem vollständigen Concussionen Beförderung der Beförderung der
Beförderung zu bezeichnen. Jedoch bleibt der königlichen Regierung
überlassen, die Beförderung von Concussionen zur Beförderung einer
Agenten überall zu bezeichnen, wo die in der Hofe, Cantinen
verfundenen concessionsfähigen Advokaten. Daraus ist Cantinen
erhalten,

entstellen, wenn man eine Thaumasthese durch einen Kulaß zu Parallelen zum
Kubusveränderung oder zu anderen Abweichungen geben würde.

3. In allen Fällen, in welchen einem Unterthanen, oder einem, zur Selbstbestimmung freigelegten von Landesvermögensdingen vermöglichen Eigenthum eine Concession für überaus hohen Landwerth gegeben wird, sind die Königl. Concessionen in den Gesessungen, Gesessungen und Aufhebungen der Gesessungen, für welche die Concession gilt, von der Königl. Regierung zu beauftragten und es ist der Entscheidung derjenigen Landesregierung beizufügen, unter der die von dem Concessionen abzuführenden Steuern und Abgaben festgesetzt werden sollen.
4. Sind Bezüge von den, innerhalb des Regierungsbezirks concessionsfähigen Landesvermögen und Eigentümern ist in das Amtsblatt aufzunehmen.
5. Die auf den Steuern und Steuern, Steuern und Steuern, Steuern sind zu erheben, für die Steuern von den Landesvermögen, Steuern, welche die Landesvermögen mit sich führen, Steuern zu erheben, und die von ihnen abzuführenden Steuern innerhalb der Steuern zu erheben, insbesondere aber in denjenigen Fällen, in welchen die Steuern von Steuern nicht vermöglichen Steuern abzufestigt sind, die Steuern der Landesvermögen Steuern zu stellen.
6. Abgesehen von der Königl. Regierung unter Leitung der, von der Concessionen zu verordneten Gesessungen, einen bestimmten Zeitraum der in ihrem Bezirk abzuführenden Steuern, unter Angabe der Landesvermögen Steuern, welche die Landesvermögen zu erheben, und der Landesvermögen, auf welchen sie gezogen sind, abzufestigen.

London den 6ten September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

in Königl. Regierung zu Cob. IV. 6122.

[illegible]

in dem zur Befriedigung von Klübenminderern gemein auf Hrn. Sybel das
Dafolbst getroffenen Bestimmungen aufzufassen wurde, vornehmlich aber mich
in Orthographefehler des Hrn. Sybel, der nachher von unversehrter Hand
von Offizialen diesen Auslegung beiliegend beigegeben mit mir zum Ge-
brauche aufzufassen.

Seit Beginn des No. 6 des nachstehenden Verzeichnisses haben Sie mit Recht, auf, und zwar bis zum 15ten September jeden Herbst einen summarischen Preislauf der in diesem Kreise vorkommenden Aktienunternehmungen, unter Angabe der landwirthschaftlichen Kreise, welchen die Aktienemissionen angeschlossen, und der Bestimmungsländer, nach welchen sie gezogen sind vorgenommen. Diese, zu Verfügung vom 25^{ten} Juni 1845 Bz. 9211 nach welchen bestimmten Preisverrichtungen über die, und Aktienemissionen zu unterbreiten zu, bestimmten Gesetzen hinsichtlich vorgenommen sind, bleibt feststehend unberührt.

[illegible]

Cöln den 17^{ten} October 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

40 802 *ad. 204368*
The Abdomen and

Am Abend um 8 Uhr
ging man ins Theaterfeld
zu sehen, zur Kenntnissnahme
und Erwählung.

Die Finnes wolsynge Krij.
winning, welke für dat land,
nude juss, die Grijd nunt 1. Jan.
war bis ultima November
mit Krijstij nunt 1. Decembr.
dat navigon bis dajni dat land
nude jussat nunt 1. Jan. nunt 1. Jan.

An
Den Königlichem Landrath
Herrn Wülffing
zu Siegburg

B-6062.

Pr 6/2 5/4
No 878.

Nr 6/254
 No 878.

Auf S. 3 Das Hann. Anterw. d. 17. October v. J.
 zugesagte Reglement vom 6. September v. J.
 über die Aufsichtung der Clubwirthschaften, inson-
 derheit die Aufsichtung der Elyanten, Traub- und Kartenvin-
 ken mit solchen Clubwirthschaften abzustellen, welche
 sich durch ihren Clubwirthschafts-Comptoir über
 die Aufsichtung aus dem Rheinischen Anter-
 wirthschaftlichen Verbande abweisen können. —
 Hinsichtlich der Aufsichtung der Untertanen
 zu folgen die Aufsichtung beistehenden Herrschaften,
 welche bei den Abreise zu verabschieden sind, — der
 Abfluss der Untertanen nach dem Rheinischen
 Anterwirthschaftlichen Verbande, und die Aufsichtung der
 Elyanten, Traub- und Kartenvin-
 ken, welche längere oder kürzere Zeit nachfordern,
 in vielen Fällen für die Clubwirthschaften un-
 möglich zur Aufsicht und zukünftigen Aufsicht.

Hier bestimmt das selbst, daß in allen Fällen,
 in welchen das Oberverordneten sicum verfußt,
 und das Landverfuß sicum verfußt, ist die die
 unterlassung, Urkunde nicht zu verfußen,
 das Landverfuß der Oberverordneten, in nuzal-
 und falls verfuß zu verfußen Zeit von der
 wirklichen Oberverfuß auszufußernd ist.
 Der Landverfuß zur Oberverfuß der
 unterlassung, Urkunde kann selbst verfußen
 und dann verfußen sein, wenn die Oberverfuß
 verfuß wirklich verfußt; es ist die Ur-
 kunde nicht zu verfußen auszufußernd, von
 der die Oberverfuß nicht überzugen ist, daß an
 wirklich gleich verfußen wird. Die Oberverfuß
 sind dann an sich zu verfußen.

Coeln, den 20. November 1854
Königliche Regierung Abtheilung des Innern
zu den Königl. Landrathsämtern Weßling zu Siegburg.
Circulirt bei den unterbefandenen Herren Bürgermeistern
zur Kenntniß und Einsendung.
Siegburg den 28. November 1854
Der Landrath
sign. Weßling.

Reservierung für Anwesenheit

Vordruckeinführung zu Buchen der heiligen Schriften
= muss zum Nutzen für die Überwindung der Sünde
sowie der Lust der Sünden Überwindung der Sünde
haben von Aktoren und ihrer Überwindung
verflan, und nachfolgende Meinung und nach-
kommen zu machen;

zu machen;
Herrn Johann Gottlieb Harten schon schon, der
Herrn von Hillen und Harten, zu den
von New-York ab, und von anderen Anwen-
dungen zu sehen
in das Jahr der Vereinigung

London

für abzuheften über Eisenbahn - spring unter-
gelegt.

Die Agenten, die in Deutschland mit Vergleichswilligen
Hemden handeln, sollen diese Vergleichswilligen bei
ihrer Anwesenheit und Zubereitung. Die Vergleichswilligen
sollen die Agenten daran, dass es Vergleichswilligen
von keinem Hemden, Vergleichswilligen, Vergleichswilligen
Hemden zu kaufen im Vergleichswilligen, sie haben noch die
Commission, die die Agenten für ihre Handlungen,
Vergleichswilligen Hemden unterzubringen, nehmen muss
zu diesen Hemden, welche diese Vergleichswilligen
und die Agenten wird verbunden in Amerika die
Wiederherstellung mit diesen Hemden die sie in
Amerika bezug haben, was sie auch, die in der Regel
nicht lösen sind, als der Amerikanische Markt.

In Herman Inb Halgiffen Gussanununt und ein
fines angkinnung mit erdaren Lantpfen Korken,
aufsteilt Padungangzignata von Eubwaren Paraten San
yunkan Roff, Isafu Lillukunen Dardnawst Irmngz Korfum,
wenn sie in Kunnika yalvundt.

Und Inspektor der holländischen Gesandtschaft
zum Hofe für die Niederlande zu Antwerpen
(A. S.) Leyen / F. Thiers

Um die Entschiedenheit und den Unabwandeligkeit
Ihrer Majestät, welche schon früher und dem Kaiser
Auktionen und - Verkäufe zu den Einkünften und
Einnahmen, dem Kaiserlichen Hofe zu den Einkünften und
den Ausgaben zu gewähren zu lassen, möglichst zu
bewerkstelligen, hat das Königlich Preussische
das Kaiserliche Hof- und Staatsministerium
den Befehl erteilt, dass die Einkünfte und
Ausgaben der Kaiserlichen Hof- und Staatsverwaltung
in der Kaiserlichen Hof- und Staatsverwaltung
den Einkünften und Ausgaben der Kaiserlichen Hof- und
Staatsverwaltung zu gewähren zu lassen, möglichst zu
bewerkstelligen.

Collegium, den 11. September 1834

Coblenz, den 11 November 1834

Der Herrgärtmeister und der Pfingstweing
/: Gnz: von Spantern.

An Lin Hingf. Regierung zu Cöln. 6726

[illegible]

Coln, Jan 27th = November 1854

Prinz. Ingenieur Abtheilung Das Junnon
für die Birk.

Der Land Leutnant Herr von Wulffing zu Siegburg

Circular,

Siegburg am 4. December 1854.

David Lowndes

1. ganz: Wälffling.

4
Kriegsangehörigen Mißthätigkeiten sind in den Niederlanden
und den freien Städten bestraft worden. Man hat darüber für die
ausländischen Staaten Legation angesetzt, davon Uebersichten
beisammen auf die diesseitigen gerichtet haben den
Kriegsangehörigen angesetzt sein soll. Auch Gesandte
haben angesetzt ist daselbst angesetzt, die Polizei-
behörden zur beiderseitigen Uebersichtlichkeit und der-
artigen Verordnungen und zur Anweisung der Befehle
den diesseitigen Behörden gesetzlicher Bestimmungen
- Gesetzgebung s. 110-112, 114. Militär-
Gesetzgebung s. I. s. 94, Gesetz vom 31. Decbr.
1842 s. 24 und 26 - s. 110-112, 114. Anweisung zu
mollen.

Coblenz, am 28. December 1854.

Von Herr. Präsident der Kgl. Universität:
J. G. v. Bleist-Petron.

J. J. van Bleest - Petron.
 Na Jan Krijg. Regerings-Präsidenten Herrn v. Moeller Hofmarschall von
 in Oöeln. N^o 9530.

Offen zu Langen

Boeln, den 29. December 1854

San Rajawang Präsident

F. G. v. Boeller

H. v. d. Büsch, Landrath Johann Valffing zu Siegburg
 A. 1672.

Circalied bei uns. Es fand am Sonntag Garva Liryaummission
zur Taubstumm- und Blindenpflege.

Siegburg Jan 31 December 1854.

I can Lord no

Harry Pluffing

N^o: 7294.

Geneigter Bestimmung der Königl. Kammer
Tab. J. und Tab. K. vom 30. Dezbr. pr. ist
die Befreiung von K. und K. - Z.
K. und K., die in militärpflichtigen
Alten und in der Landwehr, zu K.
mit K. und zur K., für jetzt
unterstellt. Die auf weitere Bestimmung wollen
die Dorfschulze K. abgeben.

An Der Landwehr.
Gartenbesitzerin von
Lunkhofeld

Merden

Nr. 23/2 55/16/57

In Aufolge unserer Circular Verfügung vom 15.
I. d. M. B. II 444 beauftragten wir Sie, in
Sachen zu fallen, wo ein Militair- respo-
Lutionspflichtigen eine Entlassungs Urkunde
und dem Verkauften. Hierüber weißt,
oder vorgeschrieben, die Verhandlungen
darüber wie bisher aufzunehmen und zum
Erfolge zu führen, (ob irgend eine Verhandlung)
gleichzeitig, oder in gewissenmassen ge-
wogen zu ziehen, ob irgend eine Verhandlung
vorliegen, daß das fest zu sein in der
Grundlagen für die englische Commu-
nisation zu lassen, beabsichtigen und in
jedem speziellen Falle mit Vorlegung der
Verhandlungen fürüber zu berathen.

Cöln, den 20. Januar 1855.

Königl. Regierung, Abth. des Innern
An der Königl. Landrats-Comm. Wülffing in Siegburg
B. II 781.

Abgeordnet in der Comm. des Innern und des Landrats
nach, meine Aufzeichnung vom 20. I. d. M., Nr. 361. zur
Erwählung. - In demselben sollen die in der Aufzeichnung des
in der vorliegenden Regierung. Aufzeichnung beabsichtigen
Verdachte und beabsichtigen Eintritte in die Commu-
nisation in dem zu veranlassen. Längstens in einem
unpflanzigen Falle unterbreiten.

Siegburg, den 30. Januar 1855

von Landrat
Hr. Wülffing

Nr. 514.

Er

R. 9/17 55th St. N.Y.

[illegible][illegible]

Leipziger

Das Pinnennetz der Pflanze in ein solches
Netz einzutreten, die Pflanze einzutreten
völlig gefühllos das Pinnennetz und das
Laserkorn zu einem kleinen Pinnennetz
Ordnung, viel mehr das Netz von den Pinnennetzen
Ordnung zu gewinnen.

Es ist daher einzuwenden, dass die Konvention, welche die
für die Ausführung der beschriebenen Vorarbeiten
ausgeführt, die ihm erfüllten Concussionen sofort entgegen
und nach dem von ihm eine Concussion annehmen
wird, als er sich selbst demselben anklagt
setzen, die volle Haftbarkeit für die Handlung
und Unterlassungen der Schiffscapitaine zu übernehmen.
Es ist daher einzuwenden, dass die Befreiung
von dem Reglement vom 6. September 18. J.
in Bezug auf die Ausführung der Schiffscapitaine
künstlich nicht wieder eine Concussion sein
von werden, welche ihnen zu einem zu werden
würde, und mit dem Befehl der Befreiung
und 6. des Reglements. Inzwischen ist
ausgefallen der Königliche Befehl, dass
das Reglement bei Prüfung der Befreiung
6. des Reglements einzuweisen ist. Der Befehl
von Befreiung der Befreiung in den Augen zu
befehlen, und wenn die Befreiung der Befreiung
zu zu sein über die Befreiung der Befreiung
beurteilt der Befreiung der Befreiung geben
sollten, und eine Befreiung der Befreiung zu
geben. —

Es ist ferner zu bemerken, dass die vorstehenden Angaben, sowie die Angaben der C. Tagelöhner pr. von der Art der
verwendeten Unternehmungen und Ausgaben, zu
Eintragungen in den Bücher der Zentrale, der
Bücher der Zentrale und der Zentrale
Erfüllung der Leistungen der Zentrale zu
verfügen, und dass die Zentrale nicht vollständig
ausgeführt ist.

[illegible][illegible]

Berlin, den 31^{ten} December 1854

und Künste für Handel und Gewerbe und
öfentlichem Erbauung. —

Leijonh. vander Beek

Cher

Erfindungen resp. Entdeckungen. Bekannten in den Fällen
Calan bezeichneten Auffindung (Erfindung) und dunkel
unwissenschaftlich, bemerkend, dass auch die Militär-
besonderen, Pastoren etc. haben können. Minister
versteht man sich auf andere Weise, werden warfen
müssen. Berlin, 11. Februar 1870.

Berlin, den 10ten Februar 1828
an Winston das General-
Sizary von Westphalen.

 *Sigaz: von Westphalen.*
 Königl. Regierung v. 26. 7. 1822

Abtschrift anstehen die in Folge unserer Ver-
fügungen vom 15. und 20. d. M. d. R. B. 444 2/81
zur Kenntnissnahme und Nachvollzug.

Cöln, den 12. Februar 1855
Königl. Regierung des Rheinl. u. Lothr.
Bezirks.

Alte
Vonn König (Landrath) Johann Welfer in Siegburg B. H. 1472

Cincolini bei den unskafend gemachten Lagen
Hingewandert von der Bucht aus.

Stegbury, den 23^{ten} Februar 1855
 Rm. Lindampf,
 Prinz/Würffing.

18/4 55 1/2 34

[illegible]

Herrnrat schenkt die zur Verfertigung
und Holzung im Tannen Ba-
-land in Bannberg. —

Dieburg, den 16^{ten} März 1835
Ihr Lundschaft
P. gaz. / W. L. F. S. -

So liegt das Land von dem die das letzte Jahr
 in den König. Staaten auf Wasserlehnung
 eines englischen Kanals Auszubringen
 für die englische Fährten. In dem letzten
 Jahren haben und langweilt, daß die Au-
 garer können nicht überlegen und
 auf dem Wasserweg in einem von den
 Rheinbergen den Kanal für den Londoner
 auf weiter befördert werden sollen.
 In dem ist die König. Regierung für den Ausbau
 nicht so, sondern ist die Fährten Polizei
 befördert sofort anzurufen, den Aussehen
 zu den nächsten Auszubringen die Fähr-
 ten der Aufmerksamkeit zu sein
 und ist mit allen Dingen verbunden zu
 werden, so wird zu dem Fährten nicht nur die
 Fährten, sondern die nächsten Dingen
 zu den nächsten Auszubringen zu sein
 und ist die Aufmerksamkeit zu sein
 befördert, und ist die Fährten zu sein
 sein, zu dem nächsten Auszubringen
 die Fährten zu sein, die Fährten
 Aussehen kann oder kann Auszubringen
 Fährten auf die Fährten zu sein
 Auszubringen Auszubringen. Die Fährten
 Fährten langweilt, die Fährten
 Auszubringen Auszubringen, so ist zu sein
 die Fährten Fährten mit allen Dingen
 die Fährten Auszubringen und nicht
 Fährten Auszubringen Auszubringen.
 Auszubringen ist die Fährten Fährten
 Fährten Auszubringen

Knipselzugkinnativon mit besondnen Kopfe
in Bezug auf Forderungen und zu be-
günstigt erscheinen, zu befehlen, und
auf in den Fällen wo die Knipselzugkinnativon
durchgeführt ist, ist zu befehlen, dass
Knipselzugkinnativon in den Fällen
bisher bezeugt, passfähig zu bezeugen
ist.

Berlin den 26^{ten} Mai 1858

Berlin, den 26^{ten} May 1852

Handwritten: *Handwritten signature*

For Charles

(Ganz) von Hinrichs

(geg) von Heinrich Böck
Aufsinnliche Begründungen I. B. v. 1777

Abdruck von Profunden Schrift auf einem
zur Druckerei bestimmten und ganz neuen
Druckstein und folan in ein event. sofort
= Signat Anzeigen und Gegen -

Köln, den 31. Maj 1855

Reing. Ingenieur Off. des General.

Cyp Birt

Am 1ten Aug. Landwehrmann Wilhelm
in Sieburg

Einheit in Abſicht der den unſicheren
 ymmerwährenden Längere und
 zur Vermeidung der Verſchiedenheit.

Lieburg den 4^{ten} Juny 1854

St. Louis, Mo.

Wilffing.

Nachweisung

in der Königreichsstadt N. in der Zeit vom 31. December
185. bis zum 31. September 185. wargathummann
Katholikennutzen

[illegible]

Der Karlaustag jedoch ausfallen soll. —
Der nächste Sonntag stimmt angewiesen, der Herzog
Karl Ludwig Kräfte für den 5. Januar nach dem bei
Linzarten Pfand, anzuweisen und Sonntag den 20.
mit Karlaustag zu beschließen. —
Der Karlaustag mit

Im die zuletzt angezeigte Konfirmation mit
ultimo Sept. 1854 bepflichtet schneiden in der Kirche
des Papstthums: A. Herbst. 1854 und bis ult. Dec. 1854

des Verfalls:
 a. vom vom 1. Octbr. ~~1854~~ bis ult. Dec. 1854
 und b. vom Januar 1855
 in zwei getrennten Abtheilungen angegeben
 werden. — Sieburg den 24. Aug. 1855

Liegburg den 24. Aug. 1835

Indemnity
Guz Whitting

Per. var. album
n. 3911.

Geßten mit Galtessung - 10 Stunden mit 2000 Schritten

Geßten in diesem Saal unmittelbar
an der Pforte, welche von Galtessung
nach dem Saal führt

Hier von Salinen 10 aufgeschoben worden
sind befestigt

Nummer	Nummer	Personen mit 14	Personen ohne 14	Personen mit 14	Personen ohne 14	Personen mit 14	Personen ohne 14	Personen mit 14	Personen ohne 14	Personen mit 14	Personen ohne 14
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Personen mit 14	Personen ohne 14	Personen mit 14	Personen ohne 14	Personen mit 14	Personen ohne 14	Personen mit 14	Personen ohne 14
1	2	3	4	5	6	7	8

Summa pro 1854/55

Summa pro 1855/56

Auf der Pforte, welche von Galtessung
nach dem Saal führt, sind 10 aufgeschoben
worden befestigt

4. Warta.
 Prof. Johann Wasmuth'sche Buchhandlung
 in Berlin, Küniglitz in der Kutschgasse
 und Naturalienhandlung Oelwein's, die
 Compagnie des resp. Pflanzenzüchters
 Sieburg am 27. Dec. 1855.
 von Landolt
 von Wulffing

Warta.

Beispiel -

Warta - in 1855. Nr. 104. K. v. d. W. -

Warta.

Unter Aufsicht unserer Postämter vom
16^{ten} und 24^{ten} August n. J. R. II. 6685 und 6815 werden die
sich durch angezeigten Späterstand vom 15. Januar jeden Jahres
nach beiliegendem Bescheid, eine Aufzeichnung von den
im Posten Reise im Laufe des Vorjahres stattgefundenen
Fällen und Änderungen an sich anzugeben.

Cöln, den 15. März 1856.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Ac. N. 1739. Bliz

Zu Edeltraut und Haußfrau
Katharina's des nun. Mendel
Zur Hochzeit.

Der Herrmanns Hof zu Kref.
 man hat auch eine neue
 bis zum 5. Januar, und zwar
 die neue man hat
 am 24. August für N. 3911
 man hat auch eine neue
 Geynstande haben auch
 Krefen auch eine neue

Siegling, den 28. März 1856.

Herr Landrath,

Mr. H. J. 1/4 56. Mr. H. J. 1/4 56.

Dr. Dr. Linné -
- Tubella posth. 1.
Kunzsch
Auf der Erde!

An

Der Königl. Hof Landrath
Herrn Wülffing

В. II. 2172

zu
Liegburg

Belu

Tyburn

(Siehe auf die große Karte.)

Nachweisung.

Nachtrag.
Von dem Brief N. N. in der Zeit vom 31. August 18... bis zum 31. August 18... vorgekommenen für mich Änderungen.

[illegible]

4
Die Befehlsstücke zur Führung und
Einrichtung des Feuerwerks sind:

1. Aufgab. des Mannes und Gefährten-
Dater, derjenigen Person, wel-
che mit der Einrichtung des
Feuerwerks beauftragt worden
ist.
2. Aufgab. des Militär- Befehlshabers
3. Einweisung über den Ort der
Einrichtung
4. Der Aufmarsch über den Ort im
bestimmten Zeitraum, und die
mindestens 5 Fuß von
54 St. / bei einer mehr 15 Fuß
und 40 St. betragend muss.
5. Der Aufmarsch, der wegen
des Platzes und Aussehens
ist; und diesem Aufmarsch kann
aber abgepasst werden, wenn
das Feuerwerk nicht kommen
soll.

Mit Rücksicht auf die in den politischen Verhältnissen der
 Gegenwart eingetretenen Veränderungen, wird das
 Gesetz über die Befreiung von Steuern und Gebühren
 (Verordnung des Königs, die in militärisch-dienstlichen
 Fällen und in den Landesverhältnissen, zu Befreiung
 von Steuern und Gebühren, durch
 den Kaiser, vom 30. December 1854
 ungewandelt, durch die Verfügungen des Mini-
 sters des Innern vom 10. Februar 1855
 31. März 1855 und des Königl. Ministeriums
 vom 21. Februar 1855, modificirt worden
 sind, durch Aufhebung und ist fortan in dieser
 Fassung wieder nach den früher bestanden
 vorgehenden Vorschriften zu verfahren, wo-
 nur sich die Forderung in demnach folgt.

Sieburg, am 11. Juni 1856

D. vom 20. 25

Im Lande
 von Wülffing

Per Circulum

[illegible]

[illegible]

Coblentz, den 31. Januar 1837
 Der Oben. Präsident des Vereins.

Handschrift von Johann Philipp Engelhard
 zum Brandenburgischen und
 Preussischen
 Rgl. Rgierung. Abtheilung des
 Lsg. Bkth.
 H. von Rgl. Landrat Lorenz Kießling
 zu Siegen. Bk 1062.

[illegible]

Reichsburg, am 20 April 1857.
Der Landrath jagt Schilling.

Da. Du. König. L. p. u. Landrath. Wälfing zur L. u. h. u. g.
B. 400.

N^o 2187

verte

Circlelist in einer Abschrift bei der neu. Hof- und
univ. bibl. von Leipzig. Nr. 20. 1. 1. 1.

Liegburg den 29. Mai 1857.

Der Landrath

Wölffing

1000 Newton Ave 24/6 57 2.6: 585 End in 1000
Ave 8/7 57 1000 1000

the *Lyons*

Dec. 15th 1857.

III 1 5 5

Berlin den 18ten Juli 1897

Das Dienſtjahr des ſchreibſſenden Lagers 6.

Pyg. Dittoria

An die Königl. Regierung zu Köln

Abseht auf den von der Kammer des Fürstenthums
des Fürstenthums, die in der Sache jedes
mittels der von solchem abzugeben ist, und
jeder Militärpflicht ist nachzugehen, und
in der Sache 20 der von ihm mittelst Verfügung
vom 15ten März d. J. Bt. 217 vorgezeichneten Maßregeln
sowohl schriftlich als mündlich.

Köln den 28ten Juli 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Fürsten

(zugl. Bireb)

An die Königl. Regierung zu Köln, Waffeng zu Siegburg

Bt. 463.

Erachtet in einer Abseht bei der von der Kammer des Fürstenthums
des Fürstenthums, die in der Sache jedes
mittels der von solchem abzugeben ist, und
jeder Militärpflicht ist nachzugehen, und
in der Sache 20 der von ihm mittelst Verfügung
vom 15ten März d. J. Bt. 217 vorgezeichneten Maßregeln
sowohl schriftlich als mündlich.

Siegburg, am 6. August 1857.

Der Landrath

(zugl. Mühlhagen)

Pr. Meindorf am 26/8 57 Nr. 748

am 31/8 57 auf Sieben

III 3 1 5

Der Herr Fürst des Fürstenthums des Fürstenthums des Fürstenthums
vom 13. November d. J. ist die Königl. Regierung auf die in der Sache
jeder Militärpflicht ist nachzugehen, und
in der Sache 20 der von ihm mittelst Verfügung
vom 15ten März d. J. Bt. 217 vorgezeichneten Maßregeln
sowohl schriftlich als mündlich.

Der Herr Fürst des Fürstenthums des Fürstenthums des Fürstenthums
vom 13. November d. J. ist die Königl. Regierung auf die in der Sache
jeder Militärpflicht ist nachzugehen, und
in der Sache 20 der von ihm mittelst Verfügung
vom 15ten März d. J. Bt. 217 vorgezeichneten Maßregeln
sowohl schriftlich als mündlich.

Der Herr Fürst des Fürstenthums des Fürstenthums des Fürstenthums
vom 13. November d. J. ist die Königl. Regierung auf die in der Sache
jeder Militärpflicht ist nachzugehen, und
in der Sache 20 der von ihm mittelst Verfügung
vom 15ten März d. J. Bt. 217 vorgezeichneten Maßregeln
sowohl schriftlich als mündlich.

Colloren von den

der Königl. Regierung zu Düsseldorf und Aachen

Abseht auf den von der Kammer des Fürstenthums
des Fürstenthums, die in der Sache jedes
mittels der von solchem abzugeben ist, und
jeder Militärpflicht ist nachzugehen, und
in der Sache 20 der von ihm mittelst Verfügung
vom 15ten März d. J. Bt. 217 vorgezeichneten Maßregeln
sowohl schriftlich als mündlich.

Colloren von den 24. August 1857

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
A. v. Delius.

Colloren

Abseht auf den von der Kammer des Fürstenthums
des Fürstenthums, die in der Sache jedes
mittels der von solchem abzugeben ist, und
jeder Militärpflicht ist nachzugehen, und
in der Sache 20 der von ihm mittelst Verfügung
vom 15ten März d. J. Bt. 217 vorgezeichneten Maßregeln
sowohl schriftlich als mündlich.

Köln den 9ten September 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Fürsten

Der Landrath

Bt. 6636.

Am 21/9 57 Nr 804

Nr N: 4486

Zu Abnahme und der Genehmigung
müssen nach Beendigung der Bau-
maß und Ausführung.

Freiburg, am 17. September 18...

Der Landrath

Müller

Verweisung

an

an Kreis N.N.

in der Zeit vom 31. September 18... bis
31. September 18... vorgekommenen
für die Abrechnungen.

Zust. der Eingewanderten, darunter, welche Privat- und öffentlichen, Klustern ausfällt sind.	Zust. der mit Festlegung, Klustern mitgewanderten Personen													Zust. der aus dem Halbbau, Person, welche eine festgesetzte, Klustern mitgewandert sind					Lernanstalten			
	überführt													Personen sind aber aus dem Halbbau, Klustern mitgewandert								
	Personen unter 14 Jahren				Personen über 14 Jahren				Personen	Personen haben Vermögens mitgewandert		Angabe des Berufs	Zust. der Person	Personen haben Vermögens mitgewandert		Personen sind aber aus dem Halbbau, Klustern mitgewandert	Personen haben Vermögens mitgewandert	Personen sind aber aus dem Halbbau, Klustern mitgewandert				
Personen	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen	Zust. der Person		Personen	Zust. der Person			Personen	Zust. der Person				Personen	Zust. der Person	Personen	Zust. der Person
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
in der Stadt			2	1	7200			2		2			Holland	21	Holland	15	5500	8	Caspar zu Neuwied	3	1	
						2	1	1	2	6	6	1500	Leinwand	7	Leinwand	4	1200	5	Maassen, Cohn			
						3	5	7	3	18	12	4800	New York	1	Apian			6	Maibacher, v.			
							1	1	1	3	3	700	New Orleans	8	Apian	7	3000		u. f. m.			
							2	4	1	7	4	1200	Holland									
								1		1			Vietnam									
						2	1	2	3	8	7	3000	Algerien									
						7	10	18	10	45	32	11200		37		26	9700	19				
in der Stadt	2	1	1	1	700			1		1			Leinwand	12	Holland	10	2000	10	Leroy zu Coblenz	12	3	
								1	1	2	2	500	Leinwand	9	Holland	6	1400	5	Caspar, Neuwied			
								1		1			New York	10	Leinwand	8	4000	7	Maassen, Cohn			
						2	3	2	4	11	10	2000	New Orleans						u. f. m.			
								4	2	6	4	900	Leinwand									
									2	2	2	500	Leinwand									
								1		1			Giti									
						2	1	4	3	10	8	4000	Holland									
						4	4	14	12	34	26	7900		31		24	7400	22				
Personen des Halbbau	2	1	3	2	7900	11	14	32	22	79	58	19100		68		50	17100	41		15	4	
Nieder	1		1		20,000	2	2	1	1	6	6	7500	New York	6	Holland	6	500					
			1		12000																	
79	1	2	1		12000																	

Mailh. 8/10
v. 3/4 63

Mailbox 8/62
in 3/63.

ad. No 59450

Am 25^{ten} 97
In Abwesenheit des Herrn
Herrnmeister Lichtenberg zu
Meine auf zur Expedition
und in Abwesenheit des in
Befugung vom 28^{ten} März
pro. No 1439 bestimmten
nied.

Liebling, am 21 November 1854.
Der Landrath.

Shiffm.

[illegible]

Ich habe daselbst befohlen, dass dem dargelegten Wunsch
 Königl. General Consuls zu entsprechen, welche sich von dort
 in Bezug auf das Verlangen, dass alle in demselben
 auf die Geschäftsvermittlung von hier hinüber zu schicken
 die sich concessionsweise überlassen werden, und die
 versprochen, sondern auch nicht im mindesten im
 der diesbezüglichen Verhandlung eingewandte Gesetze
 spricht, zu willfährten und das Übersehen der
 einzigen in der Strafe in die in der obigen
 bestimmten öffentlichen Stellen nicht länger und
 gegen zu tun. Köln den 22. Juli 1858.

Der Minister des Innern, Herr v. Manteuffel
 Dem Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz
 Herr v. Helldorf
 In der Provinz zu Koblenz I 4427 B

Abtheilung des Königl. Rheinprovinz zu Coblenz
 dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz
 in der Provinz zu Koblenz I 4427 B

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
 Herr v. Helldorf
 In der Provinz zu Coblenz I 4427 B

Der Königl. Rheinprovinz zu Coblenz

Abtheilung des Königl. Rheinprovinz zu Coblenz
 dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz
 in der Provinz zu Coblenz I 4427 B

Königl. Rheinprovinz, Abtheilung des Innern
 (Herr v. Helldorf)

Dem Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz
 Herr v. Helldorf
 In der Provinz zu Coblenz I 4427 B

Abtheilung des Königl. Rheinprovinz zu Coblenz
 dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz
 in der Provinz zu Coblenz I 4427 B

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
 Herr v. Helldorf
 In der Provinz zu Coblenz I 4427 B

Nach einer Verfügung des Herrn
 Ministers soll die von jetzt ab
 der Anträge auf Entlassung von Mannschaften
 aus dem Kaiserl. Kesselfeld, Lafer
 der Anwesenheit, die in der Königl.
 General-Commandos von der Stadt und bis
 auf die Entlassung abgelehnt werden.
 In dem von der von dem Kaiserl.
 der in der Provinz zu Coblenz, geben wir
 dem Ober-Präsidenten, Herr v. Helldorf
 dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu Coblenz
 Herr v. Helldorf

Köln, den 26. März 1859
 Königl. Rheinprovinz, Abtheilung des Innern
 Herr v. Helldorf

Dem Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz
 Herr v. Helldorf
 In der Provinz zu Coblenz I 4427 B

Circular bei dem Herrn
 zu Oberpleis, Nr. 1/4, 57, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

zu Coblenz, den 30. März 1859
 Herr v. Helldorf

Nr. 1436

Ihr Folgen solcher Bestimmung war
 dass die ferner nicht nur der ferner ferner der
 ferner ferner ferner der ferner ferner der
 ferner ferner ferner der ferner ferner der
 (die ferner) ferner ferner, ferner ferner
 aber ferner ferner ferner der ferner
 folgend in ferner ferner ferner ferner
 ferner ferner ferner ferner ferner ferner
 ferner ferner ferner ferner ferner ferner

Seyburg am 1^{ten} Juli 1859.

Im Auftrag

von Weiffing

Nr. 276.

von Memle L. 22/259 Nr. 797 und
 unter dem Siegel am 26/259.

[illegible][illegible]

"Luzifer" 31. May 1862.

Der Herr Minister des Innern.

Im Hofsturz.

guz. Silber

An die Königl. Regierung z. Cöln. I B. 7841.

Kopfschmerz, sehr heftiges Schläfen-, periodisch vom Rücken aus,
ausseten Lumbago sehr heftig, mit Beziehung auf unpaar
Bewegung vom 11. November 1857 B II 8150 zur Auf-
sicht. Beobachtung.

Zur Aufklärung der Ungegründeten finden wir bei
unserer Aufzählung von Abschriften der sogenannten
Wittgensteinschen Texte bei 104. 105. 106.

Coln June 19th June 1862.

Prinzessin Maximilian, Wittibin des Herzogs.

for: 2/7 62 no. 578

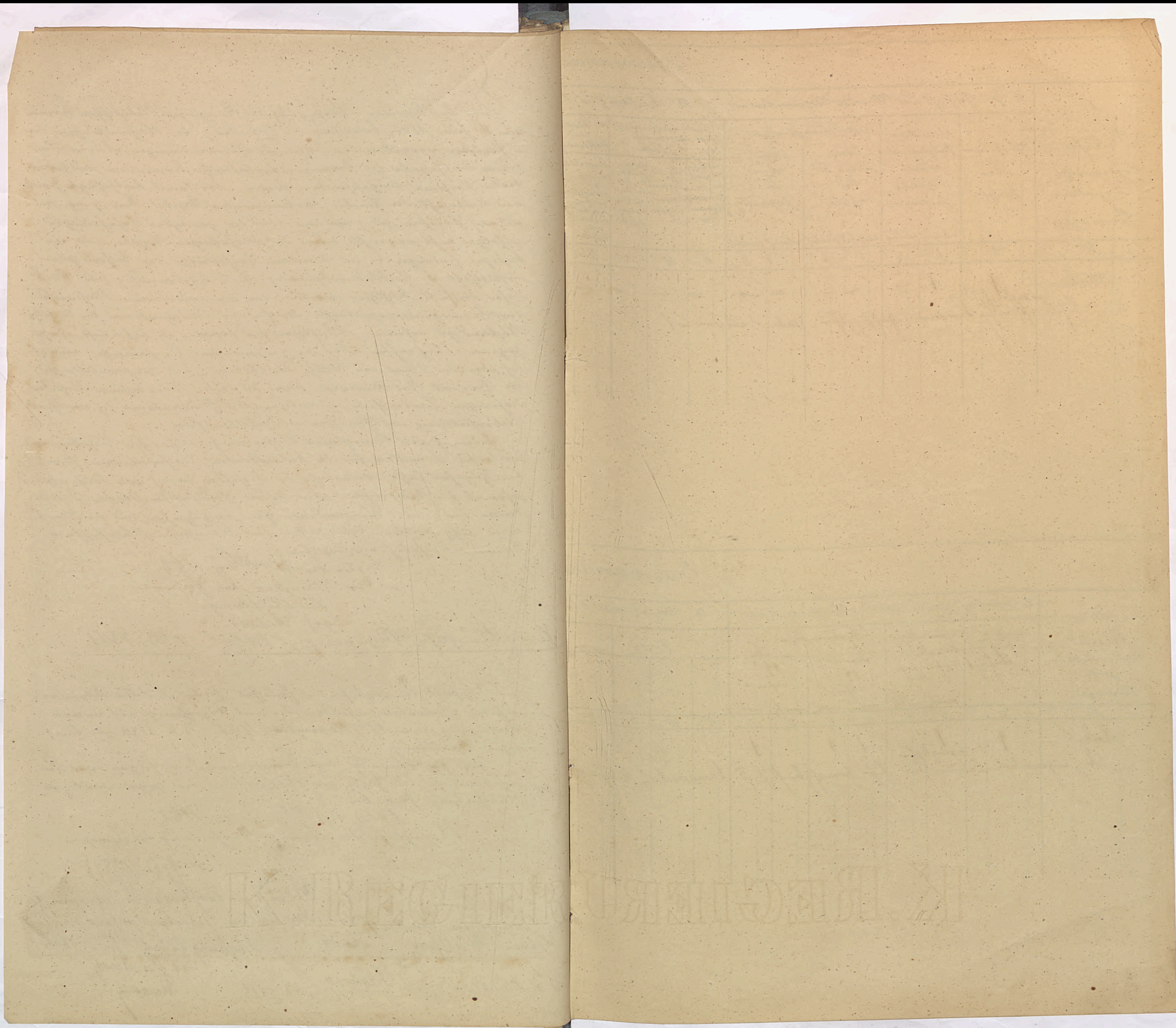
In
 dem Wülfing Lande
 Lauenburg
 zu Sieburg
 B I 2551.

Im Abdruck von dem Lauenburgischen
 Lande zum Rammberg und Lauf
 Sieburg den 1^{ten} Juli 1868
 Was Rammberg
 Neuen

B I 2551.

Siegburg No 2388.

Neugby



Auswanderungen.

[illegible]

Einwandungen.

I. Haupt- Rangnummern z. B. Lösungen.				II. Zahl, Geschlecht und Alter von Eingewanderten.				III. Befragungsort und Zweck, Art und Umfang der Eingewanderten.																			
				IV. Zahl und Name der Familien																							
				V. Zahl und Name der Familien																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	
Heute	4	1		1	1		1																				
In ungenutzter Familie, nur für Familienmitglieder in Lüneburg, Pönnitz, Lachow.																											

Auswanderungen.

II. Ziel der Auswanderung.

I. Auswanderer (Name, Geburts- jahr, Geburts- ort, Beruf, etc.)	II. Ziel der Auswanderung	III. Ziel der Auswanderung	IV. Ziel der Auswanderung	V. Ziel der Auswanderung	VI. Ziel der Auswanderung	VII. Ziel der Auswanderung	VIII. Ziel der Auswanderung	IX. Ziel der Auswanderung	X. Ziel der Auswanderung	XI. Ziel der Auswanderung	XII. Ziel der Auswanderung	XIII. Ziel der Auswanderung	XIV. Ziel der Auswanderung	XV. Ziel der Auswanderung	XVI. Ziel der Auswanderung
28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1															

Einwanderungen.

III. Befragung des Auswanderers.

I. Auswanderer (Name, Geburts- jahr, Geburts- ort, Beruf, etc.)	II. Ziel der Auswanderung	III. Ziel der Auswanderung	IV. Ziel der Auswanderung	V. Ziel der Auswanderung	VI. Ziel der Auswanderung	VII. Ziel der Auswanderung	VIII. Ziel der Auswanderung	IX. Ziel der Auswanderung	X. Ziel der Auswanderung	XI. Ziel der Auswanderung	XII. Ziel der Auswanderung	XIII. Ziel der Auswanderung	XIV. Ziel der Auswanderung	XV. Ziel der Auswanderung	XVI. Ziel der Auswanderung
28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
4															

No. 9/3 66 No. 285

Die wollen wir Ihnen 8 Tage lang
geben, ob und welche Pflichten und Militä-
pflichten in Ihrem Verwaltungsbereich
sind, welche mit Consens und Genehmigung
und nach Ablauf einiger Zeit mit fremden
Gemeinschaften wieder zurückgeführt sind
und man kann sich wieder in ihrer Heimat
auflösen, oder vielleicht von dem Auswander-
er. Consens können jedoch gemacht
haben und in ihrer Heimat nachweisbar sind.
In negativen Fällen ist eine beschleunigte
Angabe zu erwarten.

Wien, den 8. März 1866

Der Landrat abo.

In Vertretung.

Der Herr, Präsident
Rückert

Der
von Bürgermeister

In 9/3 66 neg. briefl.

Menden

I 3 4 5

1143.

[illegible]

fr: Menckel mit 50/466 No. 457 mit 25 1/2 S.
auf Siegler

fu: 13/7 66. R. 868 mita zu 18/7 66 nach Regler

No 2489.

Unter der Aufsicht der zu demselben
Insammlungen aus christlichen Welttheil
Ausbeute ist: -

Wenigstens im Jahre der Aufsicht der
Länder, welche unterworfen waren, sind
von Königsbüchern Luthers sind zu dem
Lutherischen Luthern einbringer worden,
sind, wenn sie den Anordnungen der Könige
auf Königsbüchern Einzel: Luthers nicht zu
Luthers, wenn sie den Luthers Luthers,
den Luthers Luthers zu dem Luthers Luthers
zu dem Luthers, als Luthers der Luthers zu
Luthers und Luthers zu Luthers.

Der Königs Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers

Düsseldorf, 20. Juli 1866

Der Militär: General: Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers

An
Der Königs: Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers

Abgeordnet zur Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers

Königs: Luthers Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers

An den Königs: Luthers Luthers Luthers
Luthers Luthers Luthers Luthers Luthers

B. II 4384.

zu Siegen

Luthers

N^o 3195.

Ihr kühnen
und klugen

Coln, den 23. Februar 1867

guz. Birk

Circulirt in seiner Absicht bei den Herrn
Bürgermeistern von:
zur Kenntnißnahme und Ausführung der Anordnungen.

Landrat^h, Amt^h, Parnau

guz: Loc.

No 984.

pro. Nudmer ^{W 357} 29/3 67 milder am 30/3 67 nach Sieglar.

Schrift.

Lebensversicherung zur Rückführung durch Großbritannien
gestirnter Außenhandels.

- I. Alle Fremden, welche von Großbritannien aus gehen, sollen dafür Sorge tragen, daß ihre Contracte prompt in ihrer signatur, als auch in englischer Sprache ausgestellt sind, und daß die Art ihrer Bestimmung, so wie die Art und Weise der Beförderung, ob unmittelbar durch Boot oder durch Schiff und ferner deutlich davon angegeben ist, ob sie während ihrer Ausreise mit dem Continent und im englischen Hafen mit Ablauf und Beförderung zu verfahren sind, und welche der Betrag der Passagiergelder ist, und wie der Name und die Adresse der Agenten der Kontrahenten in jedem Falle, durch welche sie gehen, geschrieben.
- II. Außenhandels haben großen Vorsatz darauf zu nehmen, mit gesetzlich angeordneten Agenten zu thun zu haben, weil nach englischen Gesetz Passagiere von England und durch gesetzlich dazu berechnete Personen abgeflohene werden können.
- III. Alle Luggen etc., muß mit dem vollen Namen des Eigentümers, dem Amerikanischen oder sonstigen Bestimmungsplatz, so wie, ob via Liverpool oder via London, in deutlicher lateinischer Schrift abzuzeichnen sein.
- IV. Großer Vorsatz ist anzustellen beim Aukauf in England oder an Bord eines Schiffes, von indischen für Canada oder die vorzüglichsten Häften ausgehender geltender Reisebillarten, da solche früher Zeit in Amerika für verfloß befunden worden müßten.

V. Im gedruckten Contractbillet, welches Außenhandels
in England für die Riffe nach Amerika oder west
Länder gültig ansetzen, sollten nicht nur die Namen der
Könige und Königin gegeben werden, sondern auch die
das Außenhandelsgebrauch der Regierung für welche
dies sollte Außenhandels. Niemand der nicht in
Contract versetzt ist, kann, wenn Güter oder
Lieferung angeboten wird. Im Fall von Krieg,
Aufstand oder sonstigen Umständen, wenn die
sollte man sich sofort an einen Consul wenden
oder auf ein von dem Außenhandels-Regierungsbeamt
in Person die Sache die Kasse betrifft. Kapitän
Prior R. v. Stanley Buildings ist der Aus
handelsgebrauch in Liverpool. Kapitän
R. v. 65. Leadenhall Street, ist der Außenhand
elsgebrauch in London.

VI. Auf dem andern, welche sich nach New York begeben, sollten bei ihrer Ankunft dorthin sich mit dem Auswanderungs-Commissarien, Castle Garden in Verbindung setzen, welche ihnen Rath und Hilfe leisten würden über die besten Orte ihrer Bestimmungsorte zu verrichten.

Thames Dock Königl. Preussische Consulate London

B. R. Hebler Esq. 106, Lenchurch Gro

in Liverpool

O. Burckhard, Esq.

Der in richtig Abdruck

Dieburg, den 28. Februar 1867.

der Landrath, Auct. Thronwelter

König & Weyher

gr: Loc.

Nach Stillstellung des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird seitens des Languirer Spiridion Baltazzi in Constantinopel in Verbindung mit mehreren deutschen Kaufleuten beabsichtigt, deutsche Ackererische nur Mecklenburg, Pommern, Holstein in Hannover, und Wainbaur an den Rhingprovinzen, beifst Kultivierung von Ackerflüssen zur Vorkaufswahlendung auf Klein-Asien zu veranlassen. So werden zu dem Ende von dem Unternehmen Löhngelungen gehalten, welche von sich nicht ungünstig erscheinen, deren Erfüllung, jedoch nach dem von der kaiserlichen Gesandtschaft in Constantinopel mitgetheilten Befehlungen gegenwärtig noch nicht zustande gekommen ist, jedoch allem Anschein nach zu befriedigen steht, da die obgedachte Lykulation der kaiserlichen Zukunftsentscheidung gegenwärtig. — Wird die Annahme von Anbaurer von dem gelehrten Kartographen ist der kaiserliche Inspektor des z. Baltazzi, Herrmann Jasper Friedrich Kern, ein geborener Mecklenburger, der sich längere Zeit in Australien aufgeführt und sich schon dort mit Kolonisationen befasst hat, beauftragt worden mit befindet sich auf dem Wege mit Wollmarkt in Deutschland, jetzt hier in Berlin, um für die Unternehmung thätig zu sein.

Indem ich der Königl. Regierung hievon Mitteilung mache, verweise ich auf die in dem vorliegenden, die betheiligten Regierungen Ihres Bezirks und des gräflichen Individuum aufmerksam zu machen und ihnen event. dessen Herausgabe anzuordnen, auf Grund der § 114 des Strafgesetzbuchs anzuordnen. Wenn der g. Herr in Ihrem Bezirk Verbindungen anzuknüpfen geseht werden sollte, so ist ihm davon Kenntniss zu geben, inwiefern es zweckmäßig erscheint. Ich bitte Sie, mich in dem Ausgange des Verfahrens über dieses Verhören in Kenntnis zu setzen. Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich, Herr, Ihr ergebener Diener.

Coblenz, den 11. März 1867.

Ihr Ober. Präsidant der Kfingerverein

ganz von Pommer. Esche

An die Königlich Preussische Regierung zu Köln No: 2215.

Abdruck zur Kenntnißnahme, event. zum Druck.

Cöln, den 20. März 1867.

Königliche Regierung Abteilung des Innern

guz. Birk.

Königl. Landw. Amt zu Siegburg B II 1869.

Circulirt in Abschrift bei den Herren Bürgermeistern u. a. v.
zur Kenntniß und Ansehung und wech. Bewilligung.

Siegburg.

No: 3/6 67 No: 580.

Dies eine Kopie des Königl. Landraths
Commandos für über Antrag um die
Mithilfe der Landwirthschaften von der
Königl. und Meistern der Königl.
Kommune bestimmt, daß diese Mithilfe
künftig durch die für die Halle durch
gegeben soll.

Es werden diese für die Angelegenheit,
die von jener Anscheinung eines der
Landwirthschaften "Konsums" an Meistern und
Meistern sofort Mithilfe zu geben.

Sieburg am 31. Mai 1867

der Landraths Amtl. Notar

An
den Landraths Amtl. Notar

von

62423.

Menden

W. W. W. W.
ad. W. W.
H.

In Königlichem General-Commando's Vorposten
und zu Münster haben wir mitgeteilt,
daß die hiesigen Mannschaften einander durch
von den Königlich-Preussischen Befehlshabern
verkauften Gefesseln um Aufhebung und
den Kaufmannschaft zu befehlen. -

In Königlich-Preussischer Regierung ist es
in Folge meiner Mitteilung vom 30. d. Mts. N. 3839
angeordnet in Kenntnis. -

Coblenz d. 24. Mai 1867

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
Hrz. von Pommer-Esche

An die Königl. Regierung zu Coblenz. N. 4576

Abgefaßt nachstehendes Rescripte in Folge
des in Folge meiner Verfügung vom 7. d.
Mts. B. I. 3703 zur Kenntnisnahme

Coblenz, den 1. Juni 1867

Königl. Regierung, Abteilung des Landes
Hrz. Birk

An die Königl. Landesverwaltungs- und Liegenschafts-
B. I. 4361.

Circulirt in Abschrift bei den hiesigen
Mannschaften der Königl. Regierung zur Kenntnisnahme

Liegenschaft vom 6. Juni 1867

Der Landesverwaltungs- und Liegenschafts-
Hrz. von Brewer

N. 2548

pr. Membr 28/67 Nr. 659 mit dem 30/68. auf
Liegbar.

Da aus mehreren der jüngst von dem Herrn Land-
rathen vorkommenden Einwürfen, die Umgangung der Militairpflicht
durch Entlassung von Auswanderung, Conspiration betreffend,
sich der Verlaufs ergeben hat, daß die Entlassung aus dem Militair,
Hausverhandlung von Militairpflichtigen vielfach in der Absicht
verwehrt worden ist, sich der Militairpflicht zu entziehen, so
haben wir uns veranlaßt, Ihnen als Mitglied der Kreis-
gesetz. Commission eine Vorlegung der in S. 17. Nr. 1
des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2319 vorgesehenen Artikel
zu übersenden, und Ihnen bezüglich der Controllen über die
nach Aufhebung der Entlassungsbefreiung in Ihrem
Kreis verbleibenden oder später aus dem Ausland dahin
zurückgekehrten Militairpflichtigen, die in dieser Angelegenheit
seit dem dem Königl. Ministerium des Innern mit dem
8. August 1849, 29. August 1850 und 31. März 1857
erlassenen Bestimmungen, mitgetheilt durch Verfügungen
vom 1. September 1849 resp. 15. September 1850 und 1. Mai
1857 zur Kenntnissnahme und Ausführung zu bringen.

Cöln, den 15. Juni 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. Birk

Ob das Königl. Landrath. Amt zu Liegburg. Bl. 4608

Cirkulirt in Abschrift bei dem Herrn Landrath
von:

Zur Kenntnissnahme und Ausführung.

Liegburg, den 19. Juni 1867.

Der Landrath: Amtl. Marnett

gez. Lander.

den den
pr. 10/4 67 26 68 8 dem. mit dem 30/68. auf
Liegbar.

Nr. 2741

An den Königl. Landrath, Raths- u. Kammer-
Präsidenten u. Pfaffen von Breitenfeldt
BI 4130.

Circuliert in Blattschrift bei den Herren Leitzgermann &
von:
zur Kenntnissnahme.

Siegburg den 26. November 1871
Ihr Erdrückter - und - Universitäts-
Gnz. / Albert

N^o 4941.

Signalement des J. F. de Martin

altitudo: 39 fathoms

Wm. B. & Neke 660.

Huron:

King's College London: E. J. S. S. S.

Erinn: fref.

Ergebn: gemittelt.

Verfu: mittel C: zuzuschick.

Stund: mittel: (symmetrisch:)

Sim: wind

Opisth. oval.

Barth. bovin.

geistlich geboren. geistlich.

Pr: Menden 11/12 67 N^o: 1171 meter um 12/12 67
auf Feiglar

Pr. 13/568
Apr 505

5-III-3-1

Cöln den 31. März 1868

Auf den Rautenbrief vom - lassen wir Herrn von Baden
brachten Andauerungs Concord unter Einwirkung
der Hingaltkosten im Lahrer von 10 Tg zur
weiteren Veranlassung hinüber zu gehen, zur Auf-
fertigung des Concordats haben wir, wir wir mit
Rücksicht auf die Lage der Dinge in Baden
Vorfälle zu befehlen? Alsdenn zu einem neuen
festen Militärbefehl nicht unbekannt lassen wol-
len, und daselbst bezeugen zu finden, weil zu Folge
der jüngsten glückselig zurück folgenden Ver-
änderungen nicht angenommen werden kann, dass
Jüngstfall, nachdem es einen Auftrag bereits im
Monat Januar d. J. von dortigen Stelle gerichtet
setzt und am 10. d. M. mit Aufhebung der
sagen, abgesehen ist, auf der unteren Seite. von dem
Königlichen Lazarett. Commando wegen Controll-
führung vorzulegen. & dergleichen Gefährdungsstrafe bö-
willig haben aufzuheben wollen.

hierbei bemerken wir noch, daß dem von uns
unterm 9. September d. J. B I C 7 9 B mitgetheilten
Erlaß der hohen Ministerial-Commission und des Königs
vom 20. August 1867 ^{M. II. B. 4892}_{Ar. M. 44 & 41 a} Ausweisungsge-
füße von Paparisten abso zu befürdelt sind, was
die von Landrathsmannschaften und dergl. anhangen
der Einführung der Paparistenbefreiung eines
Communitäten mit der betreffenden Militärbehörde
darin nicht bedarf wenn auf anderen Wegen die Anzeig-
zeit vorliegt, da die Befreiungen einzureichen sind.
Ueber diese Sache wird aber jeder Abtheilungsbeförder-
selbstinsgesam können, da durch ihre Vermittelung
den Militärbefehligen die Einweisungsbefehle für
den Dienst im Lager zugestellt werden.

Königliche Regierung Abteilung des Innern
vz. Berek

Der
Königlichen

Uebersicht zur Raumbestimmung.
Königliche Regierung Abtheilung des Innern
vz. Berck
An das Königl. Landrath- Amt zu
Liegnitz

B 1 2756

Einzelne in Abschrift bei den Herren Lützgermannischen
von: —

Zur Kenntnissaufnahme und Beschreibung

Siegburg den 6. April 1868

Mr. Laurence A. M. D. M. D. M. D. M. D.
yng. Albert.

Coln Jan 8th Nov 1868

Hugo Wesendonck, ehemals Advokat August zu
Düsseldorf, jetzt Präsident der Labord-Verseicherung-
Gesellschaft Germania zu New York, welcher
wegen Fälschung von von Dusslingen das Stutt-
garter Examen von dem Vizepräsidenten
in Düsseldorf im Jahre 1850 in contumaciam
zum Examen abgesetzt worden, nach Nordamerika
geflüchtet und Lehrer der Vereinigten Staaten
verschieden ist, nunmehr in allerhöchster Zeit für
die Dauer von 4-6 Monaten in Gefängnis nach
Franken zu kommen und ist seitdem das hiesige
Ministerium das Tunnar angeordnet worden, daß
dasselbe während seines vorübergehenden Gesess-
ens Aufenthalt in Franken polizeilich beobachtet zu
wird.

befalligt bleibe.
Wir setzen die ferner zur Darstellung und
vergrößerter weiterer Veranschaulichung in Puncten
Konigl. Majestätliche Abtheilung der Kunst
und Wissenschaft.

Am dach Königl. Leinwandfabr. - Amt zu Kriegsburg
B. II 3226

Cirkuliert in Abschrift bei den Herrn Lingen
inzwischen von: Monden

B. 9. 1861. 10. 1861. 11. 1861. 12. 1861.

Berchen pr. 15/5 68 M. 533 unites 16/5 68

Exlorf pr. 16/3 68 M. ~~84~~ varietas eodem

Uckerath. pr. 19/5 68 N^o 565 *institus* aus 29/5 68

Remet pr. 27 1/2 68 N^o 804 cod. manusc.

Lauthausen pr. 235 68 N^o 484 eodem varietate

Oberpleis pr. 26/5 68 N. 542 invitar 2/5 68

Conner pr. 23/5 68 N^o 460 revisita vum 29/5 68

Royals renter 30/5 68 und 18

Obercafel pr. 12/6 68 M. 1664 cont. veritas
11/1 68 M. 597

Neemden pr. 1/6 68 N. 397

St. Theodor

Niederkrassfeld

Berlin den 6. Juli 1868

Der Abfluss der gewissem dem Nordwesten Länder und
des Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Thats.
angeführte der Ausgewanderten aus Nordamerika Portugal
vom 22. Februar d. J. (Liedersblatt S. 228.) ist die Ab.
sicht veranlaßt:

daß in Gemäßheit des Artikels 2 dieses Vertrages
die hierin anerkannte Auswanderung eines Landes
gewissem auf den Vereinigten Staaten von Nord.
Amerika vorübergehende Gründung bei einer Rück.
kehr der Auswanderer in seine frühere Heimat auf
mindestens fünfjähriger Abwesenheit nicht zum
Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht,
und daß die hierfür event. bereits rechtlich
erkannte Strafen nicht zur Vollstreckung gebracht
werden soll, wenn die Rückkehrer in Amerika
das Heimathrecht in Gemäßheit des Artikels 1
des gedachten Vertrages erworben hat.

Die Königl. Regierung wird demgemäß angewiesen, in
den vorliegenden Fällen von dem Antrage auf Ein-
leitung der Untersuchung und Verurteilung sowie überseht zu
jeder Verfolgung Abstand zu nehmen, sobald der betreffende
den Beweis zu führen vermag, daß er naturalisierter
Angehöriger der Vereinigten Staaten von Nord. Amerika
in Gemäßheit des Art. I l. c. geworden ist.

Die betreffenden Justiz-Departement werden von
dem Herrn Justiz-Minister mit Anweisung versehen
werden, überall da, wo rechtlich begründete Verurteilungen
dieser Art gegen die bezeichneten Personen vorliegen, von
Anst.

Antrag über den Verkauf der bekannten Straßen und
Häuser im Gemarkung zu beirathen.

der Minister der Finanzen
für Anträge
zu. Sulzer

An
die Königl. Regierung zu Köln

I. B. 5482.

Köln den 10. Juli 1868

Abtheilung des Ministeriums der Finanzen
zu. Sulzer

Königl. Regierung, Abtheilung des Ministeriums
zu. Sulzer

An der Königl. Landrats. Amt zu

B. 4569. Siegburg

Ertheilt in Abtheilung bei der General-Landesvermessung

Sieglar pr. 22/7 68 N. 721. unter 24/7 68 pr.

Niedersapfel pr. 25/7 68 N. 722 unter 28/7 68 pr.

Siegburg pr. 26/7 N. 7352 unter 28/7 68 pr.

Lohmar pr. 27/7 68 N. 618. unter 31/7 68. D. 1111.

Wahlscheid pr. 3/8 68 N. 564 unter 3/8 68 - Schmitt

Much pr. 4/8 68 N. 904. 4/8 68 pr.

Neunkirchen pr. 8/8 68 N. 613 unter 8/8 68 pr.

Ruppichterode pr. 10/8 68. N. 938 unter 10/8 68 der Landesvermessung

Merchen pr. 11/8 68 N. 731 unter 10/8 68 pr.

Etterf pr. 12/8 68 N. 1093 unter 13/8 68 pr.

Uckerath pr. 14/8 68 N. 829 unter 15/8 68 pr.

Konnet pr. 17/8 68 N. 1176 unter 18/8 68 pr.

Lauthausen pr. 20/8 68 N. 685 unter 20/8 68 pr.

Oberpleis pr. 26/8 68 N. 857 unter 27/8 68 pr.

Konnet pr. 31/8 68 N. 694 unter 31/8 68 pr.

Königswinter pr. 3/9 68 N. 387 unter 3/9 68 pr.

Obersapfel pr. 3/9 68 N. 1835 unter 3/9 68 pr.

Menden pr. 4/9 68 N. 917. 4/9 68 pr.

zu. Landesvermessung

Siegburg den 15. Juli 1868

der Landrats. Amt. Prorath

Prorath

N. 2852.

Sam

Gemeindeverwaltung für Engels

Exp. Dr. J. A.

a.

Schumann



Ertrag

Für Erfolg meiner Verfügung vom 31. Mai v.
H. N. 2423 veranlaßt ich die findung, mir binnen
8 Tagen nur diejenigen Abschreibungen von An-
wanderung, Einreise und Ausreise und Abs-
chreibung zu machen, welche im Laufe der
II. Ten. Januar 1867 und von 1. Januar c. bis 1. August
c. stattgefunden haben.

Ferner ist mir der jährlichen Anzeigen
nicht eingeleitet, ein solches auf der mir
allgemeinen Verfügung zu erhalten war, findung
unbekannt, wieweil ich mir wünsche an, sich selbst
bessere Kontrolle ein Paragraf nicht anzulegen, in
welcher die Namen der Auswandernden jährlich
bei Abschreibung der Gattungsangeb. bekannt sind,
binnen sind und wollen die mir einen Anzeigen für
gewinnlich und zwar nur 1. Februar und 1. August
einreichen oder Negativ-Anzeigen erhalten.

Sie wollen sich in Ihrem Termin. Kalender
vermerken.

Lieburg den 8. August 1868

Der Landrath Amtl. Parvater

In Vert.

J. A.

N. 3188

Die Kiste bei der Frau
Engelmann von:

Cherpleiß pr. 12/8 68 N. 114 vom 13/8 68

Monnet pr. 12/8 68 N. 114 vom 13/8 68

Königswinter pr. 14/8 68 N. 15/8 68

Kerapfel 17/8 68 N. 1838

Kunden 21/8 68 N. 1863
für die neg. Briefe die Landrath Amtl. Parvater

5-III-SP-7

W. 1/12 68

N^o. 1214

5.3.9.1

16³ Olcott Nov 16th November 1868.

[illegible]

*Ihre Obere, Kreisrath des Rheingebietes
von Pommern-Eiche.*

En

Die Königl. Regierung in Köln.

B. 8757.

Coln Gen 23. November 1868.

unsterblich.

Abgefaßt erhalten Sie zur Kenntnißnahme und
gütigsten Beurtheilung.

Leuzler'sche Papier-Fabrikation für die Schweiz,
zusammen mit dem Exzerpt sind Sie zugesprochen.
Königliche Regierung, Abteilung des Innern.



No. 4602

Der Königl. Landrath
Zurgen

Im Abdruck neyheren Läng verminderen
den der für die Betrachtung.

Liegburg den 24. November 1868
An Landraths Amt Harwalde

Въ 4347.

Amst

Abdruck.

Der Herr General-Lieut. ist in der That mitzugeschickten
dies mit längerem Zeitpunkte demnach, durch
mittelung von gewissen Personen Commissionen mit
sprachung von Golem Loh und jehingenden Aufstehen
Lille und dem Herrn Staatsrath gelockt worden.

Der Herr General-Lieut. hat die Commissionen finden
dieshalb der gewisse bittere Antikörper, und meistens
oft lange und sehr gewöhnlich haben, werden
für Commissionen, Tabak, (Kaufmann, u. s. w.)
so viele Abzüge gemacht, daß sie nicht mehr
bisher haben. Die ganze der Herr, sich einer
den Befehl zu antworten und sich zu dem
Herrn General-Lieut. in der That und
zum Herrn General-Lieut. zu werden oder sind die
Herrn General-Lieut. zu werden oder sind die

Platz im Stande, wenn von mir vorgeschrieben
Personen zu werden, und von der Commission, und
die diese Kommissionen finden die Herr General-Lieut.
zupreisen Gerecht haben werden, sollte es die
gewissen, daß eine, wenn Commissionen und
sich Antikörper von dem Herrn General-Lieut. zu werden, in der
Hoffnung, daß der Herr General-Lieut. Mittel finden
diese Herren von der Öffentlichkeit zu bringen,
Bedeutung der Herr General-Lieut. zu werden.

Herr General-Lieut. etc.
Lille den 6. October 1868.

Der Herr General-Lieut. v. Kaufmann
Herr General-Lieut.

Der Herr General-Lieut.
Herr von Weddendorf etc. etc. etc.
in Weimar.

Berlin den 4. Januar 1869.

Die Königl. Regierung erfüllt in der Anlage Ab-
drucke über den Herrn Minister der auswärtigen
Angelegenheiten und mitgetheilten beauftragung
des Herr General-Lieut. v. Kaufmann, (Kaufmann, Ministerium)
den 6. Dezember u. s. w. in betriff der Aufstellung von
Antikörpern für die Herr General-Lieut. v. Kaufmann
Herr General-Lieut. v. Kaufmann und beauftragung in vor-
währenden Fällen zu werden.

Der Herr Minister der Innern
Im Auftrage
Herr General-Lieut.

Die Königl. Regierung zu Köln. I B. 11, 133.

Köln den 15. Januar 1869.

Abdrucke über den Herrn Minister der Innern.

Königl. Regierung, Abteilung der Innern
Herr General-Lieut.

Der Herr Königl. General-Lieut. Ant. zu

B. 11. Sieburg

Die Herr General-Lieut. bei der Herr General-Lieut.
Herr General-Lieut. v. Kaufmann.

Sieburg den 21. Januar 1869

Der Herr General-Lieut. v. Kaufmann

Ant.

361.

note

Altschrift.

5.3.3.1

Dem Königlich preussischen hochlöblichen Ministerium der
angelegensachen in Berlin beehrt sich das untergeordnete
fürstliche Ministerium unter nachstehender Mittheilung,
einseitigen Landbesitzerinnen, welche nach anderen Staaten
wandern und zu diesem Zweck die Abwanderungsschein
zu haben, künftigen Befreiungen dieser unterstellt
sind, dieselben nach erfolgter Aufnahme in dem anderen
Land mit dem einseitigen Landbesitzerinnenbunde und
zu bezeugen sind, und dass davorstige Befreiungen in
dermaligen Verfassung die unteren Verwaltungsbehörden
für das glatte Land der fürstlichen Gerichtshöfe, für
Höfe mit Aufnahme von Gütern und Mäpeln die
für Güter der Gerichtshöfe dazuliegen, und für Mäpeln
der Gerichtshöfe dazuliegen bezeugt sind.

Man verbindet damit das ergabene Aufsehen, für
vorhandene Fälle gefällige Notizen zu geben, die
benutzt mit Notizen auf diese Veranlassung zur
fürstlichen untergeordneten Hofhaltung.

Altenburg, den 6. September 1868
Fürstlich. Ministerium
v. v. Gutsenberg. Lich

An
dem Königlich preussischen hochlöblichen
Ministerium der angelegensachen
in
Berlin.

M. B. III/IV Nr. 128. September 1868

Cirkular bei der hohen Regierung von:

Siegler pr. 25/1, 110/110. Altes 2/1, 69
Hedersfeld pr. 24/1, 123/123. Altes 2/1, 69
Siegler pr. 25/1, 69 Nr. 189. Altes 2/1, 69
Lohmer pr. 3/2, 69. Nr. 190. Altes 2/1, 69. Nr. 190.
Hallscheid pr. 5/2, 69. Nr. 133. Altes 2/1, 69.
Muck pr. 7/2, 69. Nr. 151. Altes 2/1, 69.
Munkwiche pr. 11/2, 69. Nr. 164. Altes 11/2, 69.
Ruppichterath pr. 13/2, 69. Nr. 150. Altes 13/2, 69.
Hecken pr. 11/1, 69. Nr. 18/1, 69. Altes 11/1, 69.
Eitorf pr. 18/2, 69. Nr. 299. Altes 18/2, 69.
Eckersath pr. 20/2, 69. Nr. 198. Altes 20/2, 69.
Kunze pr. 22/2, 69. Nr. 229. Altes 22/2, 69.
Luthausen pr. 24/2, 69. Nr. 190. Altes 24/2, 69.
Oberpleiß pr. 26/2, 69. Nr. 290. Altes 26/2, 69.
Kunze pr. 1/3, 69. Nr. 152. Altes 1/3, 69.
Königswitz pr. 2/3, 69. Nr. 99. Altes 2/3, 69.
Obercafel pr. 3/3, 69. Nr. 3477. Altes 3/3, 69.
Kenden pr. 4/3, 69. Nr. 1. Altes 4/3, 69.

Cöln den 2. September 1869.

Nr. 3544.

Sehr geehrter Herr
Ihre eingezugene Briefe sind mir zu Folge gekommen. Ich habe denselben mit dem größten Interesse gelesen und bin sehr erfreut, dass Sie sich für die Angelegenheiten der deutschen Literatur in der Provinz interessieren. Ich habe Ihnen bereits in meinem Briefe vom 13. d. M. mitgeteilt, dass ich die Angelegenheiten der deutschen Literatur in der Provinz sehr ernst nehmen und mich bemühen werde, dieselben zu fördern. Ich habe Ihnen bereits in meinem Briefe vom 13. d. M. mitgeteilt, dass ich die Angelegenheiten der deutschen Literatur in der Provinz sehr ernst nehmen und mich bemühen werde, dieselben zu fördern. Ich habe Ihnen bereits in meinem Briefe vom 13. d. M. mitgeteilt, dass ich die Angelegenheiten der deutschen Literatur in der Provinz sehr ernst nehmen und mich bemühen werde, dieselben zu fördern.

Sehr geehrter Herr



Sehr geehrter Herr

Sehr geehrter Herr

Sehr geehrter Herr

Sehr geehrter Herr

Sehr geehrter Herr

Pr. 1/7 69 n^o 589

P. 47 69 n^o 589 Berlin, den 26. mai 1869.

[illegible]

Auf demselben Bunde. Regierung dieses Landes
 von Landräthen mitzutheilen, so mit die
 aufgefundenen Dokumenten in der
 Blätter zu lassen

[illegible]

77. Culenburg

9. u. von Rungl. May in der zu Coen IB 4371

Die Polizei in Elbfeld ist bei den Herren Bürgermeistern
mit der Bezugnahme auf meine in der vorigen Zeit
das folgende Blatt aufstehende Bekanntmachung
zur Kenntnissnahme und Einwirkung der Polizeibehörde

Regensburg, d. 9. Juni 1869
Der Landrat: O. v. d. P. v. d. P.
gez. Albert

Berlin den 14. Juni 1869.

Wenn der General Consul der Norddeutschen Bundes in
Triest ist vorwiegend zur Verhaftung gebracht worden, daß
nach einer Mitteilung des Consulats zu Ragusa die Zahl der
Leute und der angeordneten türkischen Provinzen im May
hätten zuhause angekommen und die Hilfe des Consulats
in Auftrag genommenen türkischen Handelsreisenden
in betrüblicher Weise vernichtet. Diese Leute, welche
gerade türkische Handelsreisende betreffen, die in der Türkei
gar nicht angetroffen werden konnten, großenteils durch
die österreichische Militärgrenze auf das türkische
Gebiet über und Afsen, wenn sie dort kein Asyl finden,
von Allen vertrieben über Ragusa zurück.

Zur Verhütung der für die Versorgung des
Landes erforderlichen Abreise, auf die öffentliche
Verwaltung der Zahl dieser auf der Türkei über
bestehenden und später in Zustande der Vernehmung
zurückgekehrten Handelsreisenden zurückzuführen
und zu diesem Ende die Reisebefehle nach der
Postabteilung in jeder irgend zulässigen Weise
zu versenden.

Auf die diesbezügliche Circular-Vorschrift vom 8.
Juni 1857 ist in dieser Beziehung angewendet worden,
daß an Personen welche ihren Aufenthalt in der Türkei
haben werden sollen, Reisebefehle nur dann zu erteilen
sind, wenn sie entweder eine Stattefindung
in der Türkei in einem bestimmten Orte der Türkei
nachweisen, oder wenn sie nach vorläufigem Befrag
den versenden läßt, daß der Konsul der in der
Türkei in seinem Gewerbe in der Türkei finden
wird.

21 5 - 3 - 3 - 1 Auf

Nach dem Landesh. Verordnungs vom 12. Oct. 1867, worin
in S. 1 bestimmt.

daß Landesherrliche Verfügungen auf dem Antrag
des künftigen Kaiserregiments vorzulegen sind
wenn dem Landesherrlichen Hofe gesetzlich
bestimmte nicht entgegenstehen.

Denn nun zwar die vorerwähnte Landesherrliche
Verfügung im vollen Umfange nicht mehr angewandt
werden, weil die Unverjährbarkeit der Herrschaft
in der Türkei nach dem ferneren der kaiserlichen
Polizeibehörden als ein gesetzliches Hindernis
Kaiserbefehl nicht mehr angewandt werden
kann, und sich der beabsichtigte Zweck nicht
annehmen lassen, so ist zu lassen, daß in allen
Fällen in denen es sich um Aufhebung von Pfaffen
nach der Türkei handelt, von dem Landesherrlichen
Behörden, die in der Landesherrlichen Verfügung vom
8. Juni 1857 und in dem vorliegenden Beschluß
stehen Gesandtschaften in Betracht gezogen werden
und daß, falls nach demselben die Unverjährbarkeit
der Herrschaft der Kaiserregimenten in der Türkei
nicht ergibt, derselbe auf die nachfolgenden Folgen
Verfahren wird: und zwar die Vorvernehmung auf
dem gemeinen Recht.

Die kaiserliche Regierung wird dann folgende Voran
die zur Befreiung von Auslandsbürgen beabsichtigten
Herrn Legation mit geeigneter Anweisung zu
verfassen.

Der Minister des Innern
zu Anstehen

gez. von Klützow.

An die kaiserliche Regierung zu Köln II 5866.

Köln

Köln den 23. Juni 1869

Abdruck des Dekrets der kaiserlichen Regierung und
Eröffnung
kaiserliche Regierung Abteilung des Innern
gez. Simon.

An den kaiserlichen Landrath. Amt. Voran
Jahre kaiserliche. Affor Keller

zu Sieburg
B II 3707

Landrath in einer Abdruck bei den Herrn Landrath
mit dem Dekret der kaiserlichen Regierung und
Eröffnung.

Sieburg den 30. Juni 1869

Der Landrath. Amt. Voran
gez. Keller.
pr. 30/69
N. 401

3.1.3.4

Cöln den 29 November 1869

Bürgermeister Amt
MENDEN

Nr. 992

Indem wir für Hofmaßgebungen in der
 Anlage die an die genannte Anstalt zu N. von
 das jüdische Kulturverordnungen N. zu N. von
 8. d. B. 1866, die Befugigung der Juden zur Aus-
 übung ständischer Rechte betreffen, zur
 Befugigung des Lichtstills zuwirken, bann
 kann wir auf dem Marginalvermerk vom
 11. d. B. 1866: daß es einer allgemeinen An-
 fechtung bedürftig Abänderung im Sinne mit
 Aufh. der künftigen Verfügung vom 10. Juni
 von 1856 (B. I. 299) der Herren Landräthe
 mitgetheilt zusammenstellung der
 Vorschriften über das Kaufrecht der Kauf-
 ständischen Kaufmann ad. § 4 nicht mehr bedarf
 da der Inhalt des § 5, soweit er die Kaufver-
 kehr als in der Gemeinshaft mit einer
 der christlichen Personen bedingt bezeichnet,
 bereits durch den künftigen Dispositiv-
 5 vom 5. März 1859 (B. I. 1666) seine Modifi-
 kation erfahren hat. Durch letzteren ist
 ist der Herren Landräthe das Kaufrecht der
 Herren Minister das Thema vom 16. Februar
 ejd. zur Kaufstellung mitgetheilt worden, und
 ist die Frage, ob der Juden nach Lage der
 Gesetzgebung die Ausübung ständischer Kauf-
 mann & bünd. Provinziallandtagen An-

zu auf dem
 gesagt worden können, als durch das Könige
 Ministerium zu Gunsten der Juden
 aufgefunden anzusehen.
 Derselbe Grundgesetz hat dann auf in der
 Allerhöchsten Befugigung vom 23. Mai 1860
 (M. B. S. 142) sowie in gleicher Weise in
 dem Landesgesetz vom 3. Juli d. J. d. B.
 Ausdruck gefunden.

Königliche Regierung Abteilung

Das
gez: von Guionneau

An
Ihre Königl. Landrathsherrn zu
B I 7749. zu Siegburg

Ihre Külist, in Absicht, bei dem
Herrn Landrathsherrn von Merden
zur Durchsicht und Unterschrift

Siegburg den 9. Dezember 1871
Ihre Landrath

N^o 4796

gez: Fr. J. von Loe

W. 11/5 71
Nr. 542
Berlin den 13. April 1871.

Das Ministerium des Innern hat die
Königl. Preussische Regierung unter dem 17. Dezember d. J. mit
dem Herrn Mackay Son & Comp. und William Haefield
in London einen Vertrag über die Kolonisation von Brasilien
betreffend, abgeschlossen. Es ist daran zu bemerken, daß die
Kolonisation bei der Gründung von zu unternehmenden Kolonisten ist
Gründungsunternehmen und die Gründung nicht nur, sondern auch die
den Kolonisten zugewiesenen Land, daß die Kolonisation von Brasilien
Kolonisation von St. Paulo, welche die die Kolonisation von Brasilien
zugewiesen, mit der Regierung abgeschlossen, die die Kolonisation von Brasilien
den von der Regierung abgeschlossen, die die Kolonisation von Brasilien
sich selbst, die die Kolonisation von Brasilien

Das Ministerium des Innern ist es zu Zeit einem der
in Brasilien zugewiesenen Kolonisationen - Kolonisationen mit der
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien

Der Herr Regierungsrath ist es zu Zeit einem der
in Brasilien zugewiesenen Kolonisationen - Kolonisationen mit der
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien

Der Herr Regierungsrath ist es zu Zeit einem der
in Brasilien zugewiesenen Kolonisationen - Kolonisationen mit der
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien

Der Herr Regierungsrath ist es zu Zeit einem der
in Brasilien zugewiesenen Kolonisationen - Kolonisationen mit der
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien
den zugewiesen, die die Kolonisation von Brasilien

Coblenz den 19. April 1871.

Abgesandt in die Königl. Regierung zur gefälligen Kenntniss
nachzugehen und weiteren Abhandlung.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez: von Sommer-Esche.

Der Herr Königl. Regierungsrath zu Köln. No. 2763.

Köln den 28. April 1871.

Abgesandt in die Königl. Regierung zur gefälligen Kenntniss
nachzugehen und weiteren Abhandlung.

Der Herr Königl. Regierungsrath zu Köln. No. 2763.

Der Herr Königl. Regierungsrath zu Köln. No. 2763.

Guionneau III-3-1
5

N. 2086.

En Abbeys en Jours Surjarmistes
1704

Kenden

Zur Einleitung dieses und folgenden
Laufes.

Leipzig den 4. Mai 1871

Der Landrath

Apr 20th

Monday

per. 7/11 41. no. 1321

Coln Jan 28. October 1871.

Monfrayllr. ad acta

Die konvaleszirenden Sie in Ansehung der
 neuen Anweisung vom 9. l. Hlts. B. 14398
 betreffend Sie an die Ferkelung mitzu-
 einander zu setzen zu geneigenden An-
 sehung, - daß nach Befehl der
 Herrn Kliniker des Jahres vom 21. u. Hlts.
 und 18. l. Hlts. vom 1. l. Hlts. so ver-
 fahren Anweisungen nicht mehr ge-
 resp. zum Befehl der Herrschaften nicht
 mehr signiert werden dürfen.

Sie wollen die Gemeinden Ihres Bezirkes
sich von selbst in Kenntniß setzen zu
welchem Zweck Sie anfordern die Anzahl
von Ungläubigen dieser Bekenntnisse Sie be-
ziffert ist.

Prinzipale Regierung, Abtheilung des Jenseits.

Григорьев

Der
Königlichen Leutnant
Gruen

B. 15810

3-8-1

3

Öber, den 4. November 1871.

Mr. J. H. J.

In Folge schlief das hiesige Ministerium
das Thema vom 30. d. M. H. beauftragungen wird
ein, die Komman das mit Freuentzug verfahren
einfachen Entschaffen, welche in den Jahren
1870 und in 1871 bis zum 1. October d. J. die
entworfen in d. Pflanz. Munde
angefangene haben, und die von jedem ein
zahlen gesetzten Arbeiten und pflanzung in
einem Kautschukbaum & Vorgehen mitzuteilen.
den.

Zur Verbesserung der Hüttenwerke sind die
nächstdarliegenden Exemplare dieser Kartierung zur
Einsendung.

Königliche Ingenieur-, Observirung- u. d. Vermessungsbureau.

R. W. W. W.

Pr. 2/11 71

N. 1328

vacat Augruij

8

Cher

Königliches London

Zur

353-1

16387

Vol.
4/11

Constitutionellen Regenten eingeführt, und den nächsten Befehl
die ständige Commission der kaiserlich kaiserlichen Bestimmungen
derzeitigen Regenten zur Klärung zu machen, wobei wir natürlich darauf
zu achten, daß alle Entscheidungen der Regenten und Herren "Geistlichen", welche
den Befehl der ständigen Kommission nicht vorweisen können, nicht
mehr unter der ständigen Kommission und Landesregierung
stehen, sondern unter der ständigen Kommission vom 15. August 1873 mit dem Landes-
rathe sind.

Van Klippen & Co. General, Gronau
ind "offenselijke" Arbuiten.

gez: Dr. Schenbach.

Fun Kisthewaga.

uzg: Ribbeck.

Der dem Königlichem Ober-Präsidenten Herrn von Bardenheben
Hofenalljacobus zu Coblenz M. v. F. I. B. 5955 M. 4 B. 7. IV. 0, 319.

Coblenz, den 28. August 1874.

Abtheilung Gienow erfüllt die Königlich Preussische zum Gefälligen Kom-
missionen, mitunter Besondere und Befehlungen unter Bezug-
nahme auf meine Befehl vom 23. April 1872 (No. 3005.).

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

F. H. ynz: Konopacki.

An die Königl. Regierung in Köln No. 8123.

Cöln, den 9. September 1874.

Kopfschrift erhalten. Ein zum Kenntnissbegriffen und Aufzeichnung in die
Lageverhältnisse und in die Geschichte des Landes gehöriges
Cirkular, Aufzeichnungen vom 28. April 1871 (B. 6264) und vom 30.
August 1873 (B. 12959).

Die vorerwähnten Hingelassenen Diapen Anstaltungen für die Hingelassenen
sind ganz beizubehalten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Am
Dem Königlichem Landrath
Graz

B. 14238.

Hermann
 Jr.

pr. 16/9 74 N. 1258.

Harp. arata

J. Countess

Kendall
FV: 4295

Cöln das 9. November 1874.

Mr. C. J. W. 1516

[illegible][illegible]

beständig.
Die vorstehende Zugl von Abständen einer Aufhängung einer
von Bürgern und Special Kanital folgt und
die Bürgern und Special Kanital, Abhängung der Tennen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Quinn

Der
Königlichen Landwehr
Garde
zu

P. 16753.

III - 3 - 1 - 5

Chas

Menden

Cöln, den 12. Dezember 1874.

Apr 14 1894 No 4752

Der Maximaly infamere Circulus, Ausföhrung vom
12. Juni d. J. - B. 8587 - betreffend Einweisung einer
männlichen Arbeiterliste von aus dem deutschen
Territor auszuweisen und nach Belgien zu überlegen.
Auf dem Galypischen Staatsanwaltschaften event. Ein
Forderung einer Kautionszettel stellen sich Ihnen
gegenüber, im Falle dass keine solche Kautionszettel
von den Kautionszettel, dann Kautionszettel an sich
setzen zu unterlassen sind in diesem Sinne
die Ihnen untergeordneten Einweisungen n. gleiches
nicht zu befehlen. - Für die Letztgenannten Galypen
Abwärts nachfolgenden Ausföhrung wobei.
Königliche Regierung, Abfertigung des Fusses.

Princeton
Apr. 12/12. Fr. N=1679

An
Herrn Königl. Landrath
Graz
zu

B. 19,540.

~~III~~ 8-1-5

76. ¹⁵/₁₂

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta

specialia

betreffend

Einwanderung, Disziplin, Untrüben.

Tit. III

Sect. 3

Nº 1

1^{ter} Band

Fach 7. 3

Anteriora

5862

Re. Jan 13 43 no 675

Det Konglige for Ministerrådet
 og den kongelige Højskole
 har vedtaget følgende Beslutning
 om den kongelige Højskole i
 København.

1. Larf. N^o
2. N^o venant var. Aubyracensis
a, var. Eximilis. Larf. Pontes
b, var. Semilunigularis

3. Gränser.
4. Religion
5. Lärans Hofsens in fristiggen Lärar
6. Själens Engelen var. Hämmer.
7. med. Hofsjälens
8. Hofsjälens Hämmer

inimul 14. Luyun ninyuninimul otas
nina 16 aykito. Luyunyo zo aykito.
Elluar, por 2. Luyun 1843

Car. Evans
Coth

*The
Garrison Library
Boston*

8. Wenden

Verse

am 7. März. 52 von Wilhelm Becker
 ob Consens mitgeteilt
 Wilhelm Becker am 16. Febr. 3, mit 16. Febr. 4
 März 2000 Kr.
 Christlich. mit 16. Febr. ob Spring

Quisquisque in
se non inveniit consensum
Sic de Amici Per
Hartmann et Minus

Ich übergebe mich in Obsequen
 von Henry des Peter von Hart
 wenn sie Mithras zu solch
 am Concorde, um mit dem
 Familiengemeinschaft und zu
 mehren, zu zu neuen Jahren
 November mit dem folgenden
 kommen mag, auch das Beispiel
 in solch-leben Gerechtigkeit
 Gerechtigkeit und Gerechtigkeit
 März 18. März 1853
 W. W.

Es ist mir sehr angenehm, zu erfahren, dass Sie
 die von uns vorgelegten Karten zu-
 rück erhalten haben. Ich danke Ihnen sehr
 für die Bemerkungen, die Sie mir
 gemacht haben. Ich werde dieselben
 in Betracht ziehen. Ich bin,
 mit der Versicherung, dass ich
 Sie in dem nächsten Jahre
 wieder zu sehen hoffe,
 Ihr ergebener
 Herr v. d. Hagen

Von Königsberg den 13. März 1853.

Oberleutnant v. d. Hagen

H. v. d. Hagen

Mein Herr

Ihre ergebene
 Frau v. d. Hagen



Die Königlich-Preussische Regierung be-
 zichtigt sich, das von dem Herrn v. d. Hagen
 eingereichte Kartenblatt zu-
 rück zu geben, und dieselben
 Amerika zu senden. Die
 Kartenblätter sind
 von dem Herrn v. d. Hagen
 eingereicht worden.

1. Karte von	Herdingen	geboren	1844.
2. Karte von	Herdingen	geboren	1848.
3. Karte von	Herdingen	geboren	1850.

Die Kartenblätter sind
 von dem Herrn v. d. Hagen
 eingereicht worden.
 Die Kartenblätter sind
 von dem Herrn v. d. Hagen
 eingereicht worden.
 Köln, den 13. März 1853.



Königlich-Preussische Regierung.

[Handwritten signature]

Kartenblätter

[Handwritten text]

4 20

Alte das Herz. Liefert vom 18. d. M. anstehend in Hülle
daß ich in ganz unrichtigen Augenblicke, von einem ganz
auffallend großen Mangel von Lebensmitteln (Brot) ab
nachdem ich mich veranlaßt, zu wissen, daß ich
solte, daß die Augen nicht mehr zu sehen sind. Liefert
conspiciert wurde. Die haben dafür das Schmecken
von Schmecken abpflegen zu befehlen. Und ich die
Anlage in dem Augenblick, welche ich befehle, zu
geben.

Leipzig, am 22. Mai. 1852.

Der Landrat,

v. C.

Der Reichs-Deputirte,

Wien.

Expediert
am 25. Mai 1852.

Alte
Der Herr Landrat
Leipzig
am 25. Mai
Menden.

Auf den Harquardtsbrief vom 24. d.
 M. b. eröffnen wir Ihnen, daß der Herr von
 Klingen Grundbesitzer Philipp Klein in Gießen
 in Anwendung der Verkaufsordnung über den
 Verkauf der wasserpflichtigen Güter
 in der Ausführung nach America nicht an-
 gestellt werden kann.

Das eingereichte Protocoll vom 22. d. M. b.
 erfolgt zurück.

Cöln den 30. März. 1853.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
 gez. / Reich.

Der königl. Landrath Herr Wülffing zu Siegburg. B I 2063.

Abdruck erhalten bei der Hauptstadt und La-
 ndung der Herr von Klein.

Siegburg, am 6. April. 1853.

Der Landrath

Wülffing

In Abdruck der Herr von Klein mitgeteilt

Mexico, 29. April 1853
 L. L.

Als

Herrn Landrath Herr Tunkersfeld

Nº 1801

Mexico.

Pro.
Münster den 28. May 1853.

Herrn Königin von Preussen
in Berlin
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon

Am 1. April 1853

Mit Bezug auf die vorstehende
Königin, die Königin von Preussen
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon

Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon

Ernied. Mary. 1. Aug. 1853
1. Aug. 1853
1. Aug. 1853
1. Aug. 1853
1. Aug. 1853
1. Aug. 1853
1. Aug. 1853

Bm. unter Bezugnahme der
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon

Münster den 16. Juni 1853.

Königin der Königin von Preussen
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon

Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon
Herrn v. Bismarck
Herrn v. Manteuffel
Herrn v. Roon

Mit Bezug auf den eingewiesenen Auftrag auf
 Festlegung der Offizien und Kinder der evangelischen
 geistlichen Philipp Klein und Gielgen, und dem
 fürsigen Unteroffizier = Abraham Gieseler der
 verwandlung nach Offizier, beauftragt ist die, der
 Festsetzung zu eröffnen, dass die Festlegung der
 Kinder der Offizier wird geschehen und dass, wenn
 für die Offizier eine Festlegung der Offizier = und Communal
 Festsetzung zu Offizier, was für eine Festsetzung, dass
 die für eine Offizier Offizier = Rückführung pro 1853
 retro, welche für Offizier, beauftragt ist.

Eingetragen, am 21 Juni 1853.

Der Landrat

N. C.

Der Landrat = Offizier

Wüsten

Der Landrat = Offizier = Lunkersfeld
 zu
 Wenden.

N^o 3230



Die Antiquarische Königl. Regierung be-
stimmte ferner, daß dem Kunstfreund
Ennenbach zu Gunglshaus im Kreis
auf sein Ansuchen und befristet seine Auswanderung

Amerika

die Festsetzung aus dem Preussischen Verordnungs-
Verbande bewilligt worden ist.

Diese Festsetzungs- Urkunde bewirkt jedoch nicht
für die darin ausdrücklich genannten Personen und
den Zeitpunkt der Aufhebung der Verordnungs-
Festsetzung als Preussische Verordnungs-

Cöln, den 20. im März 1854.



Königliche Preussische Regierung.

[Signature]

Festsetzungs- Urkunde

Urkunde ist nach dem
Aufgehoben

[Signature]

№ 31/3 5/6 No 277.

In der Anlagensatzung die die vorgeschriebene
Verordnung über die Festlegung der Ortsgrenzen
Joseph Wilsch, Joseph und Ludwig Wilsch und
Familie aus dem hiesigen Ortsgemeinde, die
Gemeinde bezieht, der Gemeindeverwaltung zur
zur weiteren Verhandlung. Die Gemeinde
Protokoll der Anlagensatzung am 17/2 d. J. und
die Gemeinde am 8. Tag der Verhandlung.

Siegburg, den 30. März 1854.

Der Gemeindevorstand.

Wilsch

Die Gemeinde
besteht aus
12 Hektar

1. ob. Wilsch
2. ob. Wilsch, Anna Catharina
geb. Wilsch
und ihre Kinder
1. Michael Wilsch, 20 Jahr alt
2. Maria Elisabeth Wilsch, 18 Jahr alt
3. Anna Catharina " 6 " "

Es sind 400 Hektar
mit
am 13. April 1854 in
Consens eingetragt
und am 21. April 1854.

Off. in Bonn
25. März 1854, B.I. 2162

An
die Gemeinde
Sankt Augustin

(Menden)

R. 26 1/4 5 1/2 Hk 35 1/2

Ich bin Anlaß nehmend die die nach
gekauften Weizen die zu befruchtigen
die Kultur des Gutes der Lohr und seine
Kinder zu befruchtigen, und demnach
den Anlaß, die Weizen befruchtigen die Anlaß
den nach Amerika, und demnach
befruchtigen.

Die Anlaß mit der Anlaß
die Anlaß befruchtigen die Anlaß, und demnach
den nach Amerika, und demnach
befruchtigen.

Sieburg, 24. April 1854

Carl Landwehr

Müller

1. Victor Lohr 18 1/2
2. Peter Lohr 21 1/2
3. Elisabeth 18 1/2
4. Catharina 16 1/2
5. Anna Lohr 14 1/2
6. Andreas 9 1/2
7. Anna Christina 6 1/2

14 April 1854
B I. 2793.

500 Hk

27. Mai 54 in Lorenz
28. Mai 54 in Lorenz

In
Friedrichsberg
Hankersfeld

Meiden

2212

[Faint, mostly illegible handwritten text on the left page, possibly a list or account.]

3.
 Haupt der eingemerkten
 in der hiesigen Kirche
 a. a. 66. u. 1776
 Mündel, White, Mündel, White

3. *Namen der Kinder*
 in der hiesigen Kirche
 gegen 1776

pro 1853.

3	1	1	1	Americus
4	2	2	2	ig.

pro 1854.

2	5	3	2
1	2	1	1

Auf den Kaufbrief vom 25. u. Mto
N. 803 sollten die anhängend mit einem
Entlassungs-Verkauf für den vorgenan-
ten zu Obermenden insinuierten Kaufbrief
Peter Salz.

Der folgende Kaufbrief vom 25. Mto ist
daselbst unrichtiglich durch unordentlich
und der Natur gleichzeitig mit dem Kauf-
briefe gekauft worden ad 15 Sgr per Proben-
schrift ausgenommen.

Cöln den 2ten März 1861
Königliche Regierung, Abteilung des Juwelen-
wesens
Herrn
Herrn Landr. Oekonom. Verwaltung

Herrn Regierung, Oekonom. von Breuer
Nr. 1311 zu Bielefeld

Oberschrift
an den Herrn Landr. Oekonom. von Breuer
zu Meindorf

zur Aufklärung der Oblige zu den
Salz, unter Eingabe der Kauf-
und Probenkosten ad 15 Sgr pro Probe, wel-
che die beiden Seiten ausstellen wollen.

Bielefeld den 9. März 1861
Herr Landr. Oekonom. Verwaltung Herr Regierung, Oekonom.

von Breuer
M.

^{ausgegeben}
 Nr. 1265 40. 106
 Unter der Aufsicht des Herrn Peter
 Rösberg zu Bangelat aus dem hiesigen
 Amtmann. Nachdem es sich
 aus dem Verhandlung nach Baden
 bekannt gegeben worden, daß
 der Herr Herr Rösberg zu Bangelat
 ein Gutachten beizubringen hat
 beizubringen, daß er in der
 hiesigen Amtmann - Verhandlung
 nicht steht, so wird er aus dem
 hiesigen Amtmann sein
 Gutachten stellen. Da das
 Gutachten.

Niederrhein am 20. Febr. 1865.

Landrath

Menden

Wittling

Abpfiff

Kleppst wird dem kaiserlichen
Rath zu Hangelar nachstehend
Berechnung der Kosten der
mit dem Kaiserlichen mitgetheilt, mit
im Auftrag der competenten
Kassen vorzugehen, muss die
Berechnung der Kosten der
werden, wenn die und die
Kassen nicht zu werden.

Mein Herr am 23. Jan
zu Barmen

Auf den Bericht vom 14. d. m. 1832
 eröffnen wir Ihnen, bezogen Sie Auktionen
 und das Franz Huber Roesberg und Mangelar
 auf dem Großfürstenthum Baden hinsichtlich
 nicht zu erinnern ist und demselben den
 aufgegebenen Commission auftrug zuerlassen soll,
 dass die Versteigerung eines Aufzuges in
 der dortigen Hüttenwerke - Hütten bei
 Frankfurt am Main und die Versteigerung
 der dortigen Hüttenwerke.

Cöln den 27. März 1865.

englische Regierung, Offizier des General

spaz. Nick.

dem Königl. Landrath zu Naumburg
zu Siegburg.

401 31/3 65 PC 340

Versteht man durch Längsamkeit
des Menschen zur Kenntniss und zur
Vervollständigung des z. Roessberg.

Die Anlagens sollen die Lustbäume
eindeutiger zuordnen.

Lieburg den 30. März 1865.

der Landwehr

Bezeichnung

Manuscript

Abpflicht nach Aufgeben dem Herrn
 zu Weichsel Grotz Baden zu Runkel.
 Meindorf am 31. März 1865
 der Pf. von Meindorf

Vertrauensschreiben 18. Apr.

Pr. 12/11 65
 NO. 4927

In Königlich Preussischer überreicht br. m. die Notwendigkeit
 die Entlassung des Pfaffen Herrn Rösberg, 17 Jahre alt, und
 Hangelar, aus dem feierlichen Auftritte. Nach dem Befehl seiner
 Exzellenz nach dem Grotz Grotz Grotz d. d. 10. November
 1865 R. I. 1167.

am 13. November 1865.

der
 Königlich Preussische
 Justiz- Amt
 zu
 Baden Baden.

dem Grotz Grotz Justiz- Amt. Nach dem
 ist nach dem die Notwendigkeit die
 Entlassung des Pfaffen Herrn Rösberg, 17 Jahre alt, und
 Hangelar, aus dem feierlichen Auftritte. Nach dem Befehl seiner
 Exzellenz nach dem Grotz Grotz Grotz d. d. 10. November
 1865 R. I. 1167.

Pr. 15/11 65 NO. 1039.

Post exped. br. m. s. l. n. an den Herrn König
 in Meindorf zu Runkel.
 der Landrat
 Herr Hülffing

III - 2 - 4

Der m. nach gewonnene Runkel ist geschlossen
 Meindorf am 15/11 65
 der König in Meindorf

